



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 10

München, 30. Oktober 2015

28. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr		
07.10.2015	913-I Änderung der Bekanntmachung über die Ergänzung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten	439
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie		
08.10.2015	700-W Organisation des Staatsbetriebs Geschäftsstelle Zentrum Digitalisierung.Bayern	439
11.10.2015	7523-W Richtlinien zur Förderung von Energiekonzepten und kommunalen Energienutzungsplänen	440
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz		
08.10.2015	2129.0-U Änderung des Bayerischen Umweltberatungs- und Auditprogramms	442
01.10.2015	7533-U Änderung der Bekanntmachung über die Einführung des Arbeitsblatts ATV-DVWK-A-781 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Tankstellen für Kraftfahrzeuge“, und des Merkblatts „Eigenverbrauchstankstellen für Dieselmotoren und Biodiesel in der Landwirtschaft mit einem Jahresverbrauch von maximal 40.000 l – wasserwirtschaftliche Anforderungen“ als allgemein anerkannte Regel der Technik	442
01.10.2015	7533-U Änderung der Bekanntmachung über die Einführung des DWA-Arbeitsblatts A-779 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen“, als allgemein anerkannte Regel der Technik	442
26.08.2015	7910-U Änderung der Richtlinie über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald	442
14.10.2015	7912.0-U Vollzugshinweise zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung	443

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

31.08.2015	7815-L Richtlinien zum 26. Wettbewerb 2016 bis 2019 „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden“	444
09.07.2015	7840-L Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVregio) und von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVöko)	448
24.09.2015	7845-L Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen im Rahmen des Schulobst- und -gemüseprogramms (Schulobst- und -gemüseprogrammrichtlinie – SOGPR)	454

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

22.09.2015	1132-A Ehrung für besondere Verdienste um pflegebedürftige Menschen mit Behinderung	457
21.09.2015	2231-A Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2014	459
08.10.2015	2231-A Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Basiswertes gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG –	460

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden**Bayerische Staatskanzlei**

17.09.2015	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Nguyen Hong Linh	461
17.09.2015	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Renato Cianfarani	461
21.09.2015	Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung des Plurinationalen Staates Bolivien	461
22.09.2015	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Abdollah Nekounam Ghadirli	461
22.09.2015	Erweiterung eines bereits bestehenden Exequaturs von Herrn Ghislain Jean Maurice D'hoop ...	462
01.10.2015	Erlöschen des Exequaturs von Herrn Bernhard Müller-Menrad	462
07.10.2015	Erlöschen des Exequaturs von Herrn Wolfgang Schöller	462

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

Literaturhinweise	463
-------------------------	-----

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

913-I

Änderung der Bekanntmachung über die Ergänzung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 7. Oktober 2015, Az. IID8-43420-004/03

1. In Nr. 5 der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern über die Ergänzung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (EZTV-ING Bayern) vom 29. September 2011 (AllMBl. S. 543) wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

700-W

Organisation des Staatsbetriebs Geschäftsstelle Zentrum Digitalisierung.Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 8. Oktober 2015, Az. 43-6665e/303

1. Allgemeines

¹Die Geschäftsstelle Zentrum Digitalisierung.Bayern ist ein kaufmännisch eingerichteter Staatsbetrieb des Freistaats Bayern nach Art. 26 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) mit Sitz in Garching b.München. ²Der Staatsbetrieb unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie. ³Bei der Ausübung der Aufsicht ist das Einvernehmen der Staatsministerien für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat herzustellen. ⁴Zur Vertretung des Staatsbetriebs nach außen ist die Geschäftsführung berechtigt.

2. Aufgaben

Der Staatsbetrieb hat die Aufgaben, die Konzeption, Koordination, Umsetzung und Kommunikation der im

Rahmen des Zentrums Digitalisierung.Bayern stattfindenden Aktivitäten voranzutreiben und zu unterstützen.

3. Geschäftsführung und Wirtschaftsplan

¹Der Staatsbetrieb wird als Nettobetrieb im Sinn der VV Nr. 1.1.1 zu Art. 26 BayHO geführt. ²Grundlage für die Geschäftsführung der Geschäftsstelle Zentrum Digitalisierung.Bayern ist der vom Staatsbetrieb aufzustellende und im Rahmen des Haushaltsplans zu genehmigende Wirtschaftsplan (Art. 26 Abs. 1 BayHO mit VV Nrn. 1.4 und 1.5 zu Art. 26 BayHO).

4. Buchführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss

¹Die Geschäftsstelle Zentrum Digitalisierung.Bayern hat als kaufmännisch eingerichteter Staatsbetrieb den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung nach den Bestimmungen des Art. 74 BayHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften abzuwickeln. ²Die Prüfung des Jahresabschlusses richtet sich nach VV Nrn. 1 bis 5 zu Art. 74 BayHO in der jeweils geltenden Fassung. ³Der Verwaltungsrat des Staatsbetriebs stellt den Jahresabschluss nach Zuleitung des Prüfungsberichts durch den Abschlussprüfer fest.

5. Verwaltungskostenpauschale

¹Der Staatsbetrieb zahlt zur Abgeltung der nach Art. 61 Abs. 3 Satz 1 BayHO zu erstattenden Verwaltungskosten und Aufwendungen eine Verwaltungskostenpauschale. ²Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale wird im Rahmen des jeweiligen Doppelhaushalts durch das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat festgelegt.

6. Besondere Regelungen

¹Die Grundsätze der Geschäftsführung des Staatsbetriebs werden in der von den Staatsministerien für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erlassenen Geschäftsordnung geregelt. ²Die Geschäftsführung des Staatsbetriebs wird vom Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie im Einvernehmen mit den weiteren in Satz 1 genannten Staatsministerien vorgeschlagen. ³Sie wird durch die Staatsregierung bestellt und abberufen.

7. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7523-W

Richtlinien zur Förderung von Energiekonzepten und kommunalen Energienutzungsplänen**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

vom 11. Oktober 2015, Az. 95b-9507/61/6

Vorbemerkung

¹Der Freistaat Bayern fördert Maßnahmen der Energieeinsparung, der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der Verbesserung der Energieeffizienz nach Maßgabe

– dieser Richtlinien,

– der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils geltenden Fassung,

– der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO).

²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

¹Die Förderung soll die Durchführung von Studien ermöglichen, auf deren Grundlage Investitionen getätigt werden können, die der Energieeinsparung, der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien sowie der Verbesserung der Energieeffizienz dienen. ²Kommunale Gebietskörperschaften sollen bei der Umsetzung der Ergebnisse von Energienutzungsplänen unterstützt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungen nach diesen Richtlinien werden gewährt für:

2.1 Umweltstudien im Sinn von Art. 49 AGVO, die sich auf Investitionen der Energieeinsparung, den Einsatz erneuerbarer Energien oder der Energieeffizienzsteigerung beziehen (Energiekonzepte).

2.2 Begleitende Beratung und gutachterliche Unterstützung durch fachkundige Dritte bei der Umsetzung von Maßnahmen, die in einem nach diesem Programm geförderten kommunalen Energienutzungsplan vorgeschlagen werden (Umsetzungsbegleitung).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 ¹Antragsberechtigt für Vorhaben nach Nr. 2.1 sind Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern. ²Antragsberechtigt sind auch kommunale Gebietskörperschaften und Träger kirchlicher oder anderer Einrichtungen im Freistaat Bayern. ³Soweit diese Antragsteller keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben,

fallen sie nicht in den Anwendungsbereich der AGVO. ⁴Bei Energiekonzepten, die im Bereich unternehmerischer Tätigkeit erstellt werden sollen, gelten die Bestimmungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I AGVO bzw. für Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGVO sind.

3.2 Antragsberechtigt für Vorhaben nach Nr. 2.2 sind kommunale Gebietskörperschaften.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Energiekonzepte müssen Standorte auf dem Gebiet des Freistaats Bayern untersuchen.

4.2 Die Energiekonzepte sollen die Thematik Effizienzsteigerung, Energieeinsparung und Einsatzmöglichkeiten von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien umfassen und als Grundlage für anstehende bzw. geplante Investitionsentscheidungen dienen.

4.3 ¹Bei Energieeinsparungskonzepten können alle für den Energieverbrauch wesentlichen Liegenschaften, Einrichtungen, Betriebs- und Produktionsstätten untersucht werden. ²Ergebnis der Untersuchung sollen konkrete Realisierungsvorschläge mit Angaben zur energietechnischen Dimensionierung, zu den Investitionskosten und zur Wirtschaftlichkeit sein.

4.4 ¹Bei kommunalen Energienutzungsplänen sind bevorzugt interkommunale, übergeordnete energetische Konzepte und Planungsziele aufzuzeigen. ²Der Untersuchungsumfang beinhaltet sowohl kommunale als auch private Liegenschaften, Einrichtungen oder Betriebsstätten. ³Ergebnis der Planungen sollen für ausgewählte Teilbereiche auch Maßnahmenempfehlungen mit einer Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung in technischer, finanzieller, infrastruktureller und energiewirtschaftlicher Hinsicht sein.

4.5 Bei der Erstellung von Energienutzungsplänen sind die gesetzlichen Datenschutzerfordernisse zu beachten.

4.6 Die Umsetzungsbegleitung von Maßnahmenempfehlungen aus Energienutzungsplänen durch fachkundige Dritte soll die Beratung und gutachterliche Unterstützung der Kommune, insbesondere die gezielte Einbindung der beteiligten Akteure umfassen und erfolgt nur, wenn kein fachlich dafür geeignetes Personal vorhanden ist.

4.7 Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union bzw. mit anderen Beihilfen ist ausgeschlossen.

4.8 ¹Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO werden nicht gefördert. ²Dies gilt insbesondere für Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. ³Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für deren gesetzliche Vertreter, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

4.9 Unternehmen, die einer Rückforderung aufgrund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, werden gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO nicht gefördert.

4.10 Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben nach Art. 49 AGVO erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO in Verbindung mit Anhang III AGVO¹.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 ¹Die Förderung wird auf Antrag in Form eines Zuschusses als Projektförderung im Weg der Anteilfinanzierung gewährt. ²Die Beihilfeintensität für die im Rahmen der Studie entstandenen zuwendungsfähigen Kosten beträgt

- bis zu 50 % bei kommunalen Gebietskörperschaften und Trägern kirchlicher oder anderer Einrichtungen ohne wirtschaftliche Tätigkeit sowie bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I AGVO bzw. bis zu 40 % bei Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGVO sind,
- bis zu 70 % bei kommunalen Gebietskörperschaften für kommunale/regionale Energienutzungspläne,
- bis zu 70 % für die Umsetzungsbegleitung von kommunalen/regionalen Energienutzungsplänen.

³Die Förderhöchstsumme bei Energieeinsparkonzepten beträgt 50 000 Euro, bei der Umsetzungsbegleitung 40 000 Euro.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten für Vorhaben nach Nr. 2.1 sind die Kosten der Erstellung der Studie durch fachkundige Dritte (z. B. Kosten für Planung, Durchführung und Ergebnisdarstellung der Studie, bei kommunalen Energienutzungsplänen auch die öffentlichkeitswirksame Präsentation der Studienergebnisse, z. B. in einer Bürgerversammlung).

5.3 ¹Zuwendungsfähige Kosten für Vorhaben nach Nr. 2.2 sind die Kosten für eine maximal zweijährige Umsetzungsbegleitung von Maßnahmen, die in einem durch dieses Programm geförderten Energienutzungsplan vorgeschlagen werden. ²Investitionskosten der Umsetzungsbegleitung sind nicht zuwendungsfähig.

6. Antragsverfahren

6.1 Der Freistaat Bayern hat den folgenden Projektträger mit der Abwicklung dieses Förderprogramms beauftragt:

Bayern Innovativ Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH
Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB Nürnberg)
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Hotline 0800 0268724
Telefon 0911 20671-611, Telefax 0911 20671-650

6.2 ¹Anträge auf Gewährung von Förderungen sind vor Vorhabensbeginn beim Projektträger einzureichen. ²Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger wird empfohlen.

6.3 ¹Für Antragsteller mit wirtschaftlicher Tätigkeit ist der Förderantrag nach Rücksprache beim Projektträger über das elektronische Antragsverfahren (ELAN) des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie zu stellen. ²Die Zugangsdaten hierfür sind beim Projektträger erhältlich. ³Weitere Informationen werden auf der Internetplattform zum ELAN unter www.fips.bayern.de bereitgestellt.

6.4 Für Antragsteller ohne wirtschaftliche Tätigkeit ist der Antrag auf Förderung mit Formblatt (Muster 1a zu Art. 44 BayHO) und Anlagen beim Projektträger einzureichen.

6.5 ¹Es sind mindestens drei Vergleichsangebote für die Durchführung der Untersuchungen einzuholen. ²Das gilt auch für die Umsetzungsbegleitung, wenn diese nicht durch den Verfasser des Energienutzungsplans durchgeführt werden soll. ³Das Vergaberecht ist einzuhalten.

6.6 ¹Bewilligungsbehörde ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie. ²Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid und zahlt die Fördermittel aus. ³Die Mittelabrufe sowie der Verwendungsnachweis sind an den Projektträger zu richten.

6.7 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Richtlinien treten am 1. Dezember 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. ²Abweichend hiervon treten Nr. 2.2 und die Bestimmungen hierzu mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. ³Mit Ablauf des 30. November 2015 treten die Richtlinien zur Förderung von Energiekonzepten und kommunalen Energienutzungsplänen vom 30. Dezember 2014 (AllMBl. 2015 S. 29) außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwaab
Ministerialdirektor

¹ Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO ist spätestens ab dem 1. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe über 500 000 Euro mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (u. a. Name des Empfängers und Beihilfeshöhe) auf einer nationalen oder regionalen Website zu veröffentlichen.

2129.0-U**Änderung des Bayerischen Umweltberatungs- und Auditprogramms****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz****vom 8. Oktober 2015, Az. 15h-U8033.3-2014/4-9**

1. In Nr. 9 Abs. 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz über die Richtlinien zur Förderung von Umweltberatungen und Umweltmanagementsystemen bei kleinen und mittleren Unternehmen (Bayerisches Umweltberatungs- und Auditprogramm) vom 12. Mai 2006 (AllMBl. S. 168), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 18. Dezember 2014 (AllMBl. 2015 S. 34) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die Angabe „17. November 2015“ durch die Angabe „31. Mai 2016“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

7533-U

Änderung der Bekanntmachung über die Einführung des Arbeitsblatts ATV-DVWK-A-781 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Tankstellen für Kraftfahrzeuge“, und des Merkblatts „Eigenverbrauchstankstellen für Dieselkraftstoff und Biodiesel in der Landwirtschaft mit einem Jahresverbrauch von maximal 40.000 l – wasserwirtschaftliche Anforderungen“ als allgemein anerkannte Regel der Technik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**vom 1. Oktober 2015, Az. 52e-U4560-2015/5-3**

1. In Teil II Abs. 2 Satz 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 10. Oktober 2008 (AllMBl. S. 630), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 8. Oktober 2013 (AllMBl. S. 410) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2017“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

7533-U

Änderung der Bekanntmachung über die Einführung des DWA-Arbeitsblatts A-779 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen“, als allgemein anerkannte Regel der Technik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**vom 1. Oktober 2015, Az. 52e-U4560-2015/5-1**

1. In Teil II der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 5. Oktober 2011 (AllMBl. S. 545), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 8. Oktober 2013 (AllMBl. S. 410) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2017“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

7910-U

Änderung der Richtlinie über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**vom 26. August 2015,
Az. 64i-U8633-2014/7-32 und F2-7752.4-1/49**

1. Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Richtlinie über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2015) vom 20. Oktober 2014 (AllMBl. S. 524) wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Präambel wird in Abs. 2 folgender Satz 4 angefügt:
„Zahlungen auf der Grundlage dieser Regelung können erst geleistet werden, wenn die Europäische Kommission die Regelung als beihilferechtskonform genehmigt hat.“
 - 1.2 In Nr. 3.2 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Spiegelstriche 5 und 6 angefügt:
„– Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,

- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Randnummer 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020.“

1.3 Nr. 7.1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Antrag muss mindestens die Angaben nach den Randnummern 71 und 72 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 enthalten.“

b) In Abs. 4 werden im Klammerzusatz die Wörter „Pachtverträge und“ sowie die Wörter „bzw. Pächters“ gestrichen.

1.4 Nach Nr. 7.6 wird folgende Nr. 7.7 eingefügt:

„7.7 Sanktionierung

Wird festgestellt, dass ein Antragsteller vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht hat, wird die Zuwendung vollständig zurückgefordert. Darüber hinaus wird der Antragsteller, der vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, für das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wird und für das folgende Jahr von jeder weiteren Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.“

1.5 Die bisherigen Nrn. 7.7 und 7.8 werden die Nrn. 7.8 und 7.9.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Dr. Christian Barth Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor Ministerialdirektor

7912.0-U

Vollzugshinweise zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 14. Oktober 2015, Az. 62-U8680.11-2014/1-3

Zur Umsetzung und Konkretisierung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

1. Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)

¹Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV. ²Diese liefert die Grundlage zur Umsetzung des in der BayKompV

festgelegten Biotopwertverfahrens (Stand: 28. Februar 2014; redaktionelle Änderungen 31. März 2014).

2. Vollzugshinweise zur BayKompV für den staatlichen Straßenbau – Vollzugshinweise Straßenbau –

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vollzugshinweise zur Anwendung der BayKompV im Rahmen von staatlichen Straßenbauvorhaben (Stand: 28. Februar 2014).

3. Vollzugshinweise Kompensation und Hochwasserschutz zur Anwendung der BayKompV

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vollzugshinweise zur fachlichen Konkretisierung der Beurteilung von Eingriffen im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmaßnahmen (Stand: 1. April 2014).

4. Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 BayKompV

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 BayKompV zur Ermittlung der für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden (Stand: 16. Oktober 2014).

5. Vollzugshinweise zur Produktionsintegrierten Kompensation gemäß BayKompV

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vollzugshinweise zur Produktionsintegrierten Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß der BayKompV (Stand: 28. Oktober 2014).

6. Vollzugshinweise zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe gemäß BayKompV

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie Vollzugshinweise zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch bestimmte vertikale Eingriffe (Stand: 28. Mai 2015).

7. Vollzugshinweise zur Anwendung der BayKompV in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) – Vollzugshinweise Ländliche Entwicklung –

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vollzugshinweise zur Anwendung der BayKompV im Rahmen von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (Stand: 17. Juni 2015).

8. Veröffentlichung

8.1 ¹Die oben genannten Vollzugshinweise werden mittels elektronischer Medien veröffentlicht. ²Sie stehen im Internetangebot des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz unter der angegebenen Bezeichnung sowie in der Datenbank BAYERN-RECHT zur Verfügung.

8.2 Sie werden bei Bedarf aktualisiert und fortgeschrieben.

8.3 ¹Im Fall einer Änderung der Vollzugshinweise werden die geänderten sowie die jeweils gültigen Versionen sowohl im Internet als auch in der Datenbank BAYERN-RECHT veröffentlicht. ²Die Versionen werden in Papierform im Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz archiviert.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2015 in Kraft und gilt unbefristet.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

7815-L

Richtlinien zum 26. Wettbewerb 2016 bis 2019 „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 31. August 2015, Az. L3-7375.1-1/64

¹In dem Zeitraum 2016 bis 2019 wird der Bundeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ zum 26. Mal veranstaltet. ²Bayern hat aufgrund der Verwurzelung des Wettbewerbs mit der ursprünglichen Landesverschönerung erneut von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei der Durchführung auf Landesebene dem neuen Namen „Unser Dorf hat Zukunft“ den langjährigen, etablierten Titel „Unser Dorf soll schöner werden“ hinzuzufügen. ³Es ergehen nachstehende Richtlinien zur Teilnahme am Wettbewerb und dessen Durchführung:

1. Ziele des Wettbewerbs und Nutzen für die Dörfer

¹Der bayerische Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden“ ist ein Wettbewerb der Menschen. ²Dabei werden besonders das Engagement der Bürger und herausragende Ideen und Projekte zur zukunftsfähigen Entwicklung der Dörfer herausgestellt. ³Positive Beispiele sollen zur Nachahmung anregen.

1.1 Ziele

¹Ziel ist es, die Menschen dazu zu bewegen, ihre Chancen zu erkennen und die Zukunft ihrer Dörfer aktiv in die eigenen Hände zu nehmen. ²Dazu sollen ehrenamtliches Engagement und erbrachte Eigenleistungen für den unmittelbaren Lebensraum, unter Berücksichtigung der Ausgangslage, gefördert werden.

³Der Wettbewerb geht dabei von der Unverwechselbarkeit eines jeden Dorfes aus. ⁴Entscheidend sind dabei sowohl das Erscheinungsbild von Dorf und Landschaft als auch die örtliche Wirtschaftskraft. ⁵Die sozialen und kulturellen Aktivitäten der verschiedenen Bevölkerungsgruppen werden ebenso berücksichtigt wie der örtliche Beitrag zur Sicherung der ökologischen Ressourcen. ⁶Besondere Leistungen werden öffentlich mit Auszeichnungen geehrt.

– Freiwilligkeit & Eigeninitiative

Der Dorfwettbewerb schafft Anreize für die Bürger, den gemeinsamen Lebensraum in eigener Verantwortung aktiv zu gestalten. Er motiviert die Menschen, selbst Hand anzulegen und bietet ihnen hierfür Hilfe zur Selbsthilfe.

– „Wir-Gefühl“ & positive Beispiele

Der Dorfwettbewerb würdigt gemeinschaftliches Handeln und stellt das Erreichte als nachahmenswert heraus.

– Eigene Stärken & Perspektiven

Der Dorfwettbewerb schärft das Bewusstsein für die Werte im eigenen Dorf und eröffnet Chancen für eine zukunftsorientierte Entwicklung der Lebensqualität.

1.2 Nutzen für die teilnehmenden Dörfer

Die Teilnahme am Wettbewerb bietet nicht nur Chancen, sondern hat auch bleibenden Nutzen, wie zum Beispiel:

- Gemeinsam Aktionen angehen, für zukunftsfähige Projekte Akzeptanz schaffen und sie in die Tat umsetzen (z. B. im Rahmen der Agenda 21, Biodiversitätsrichtlinie, Grünflächengestaltung etc.)
- Die Unverwechselbarkeit des eigenen Dorfes erkennen, erhalten und entwickeln (z. B. im Rahmen einer Stärken-Schwächen-Analyse)
- Soziales Engagement und Verantwortung für alle Generationen übernehmen (z. B. Neubürger in die Dorfgemeinschaft einbinden)
- Beratung erhalten und in die Dorfentwicklung einbeziehen (z. B. Hilfe bei Verbesserungsmaßnahmen für Haus, Hof und Garten)
- Wertschätzung durch Experten unterschiedlichster Fachrichtungen erfahren (z. B. im Rahmen der Ortsbegehung und im schriftlichen Abschlussbericht)
- Attraktivität und Bekanntheitsgrad des eigenen Dorfes steigern (z. B. für touristische Angebote)
- Gemeinsam Erreichtes mit Anerkennung und Stolz pflegen (z. B. neue Netzwerke knüpfen und miteinander Feste feiern)

2. Teilnahmebedingungen

¹Teilnahmeberechtigt sind räumlich geschlossene Gemeinden oder Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter bis zu 3000 Einwohnern. ²Für Gemeinden oder Gemeindeteile, die eine Goldplakette im Bundesentscheid erhalten haben, ist die Teilnahme an den beiden darauf folgenden Bundesentscheiden nicht möglich. ³Für Gemeinden oder Gemeindeteile, die zum zweiten Mal mit gleicher oder niedrigerer Platzierung am Bundesentscheid teilgenommen haben, ist die Teilnahme an dem darauf folgenden Bundesentscheid nicht möglich.

3. Einteilung der Teilnehmer in Gruppen

Um die unterschiedliche Größe der Gemeinden und Gemeindeteile zu berücksichtigen, werden die Teilnehmer auf Kreis- und Bezirksebene in zwei Gruppen eingeteilt:

- Gruppe A bis 600 Einwohner
- Gruppe B 601 bis 3 000 Einwohner

4. Durchführung

4.1 Zeitlicher Ablauf

Die Durchführung des 26. Wettbewerbs erfolgt in vier Stufen:

- Kreisentscheid im Jahr 2016:
Anmeldung bis 1. Juni 2016
- Bezirksentscheid im Jahr 2017:
Weitermeldung bis 15. November 2016
- Landesentscheid im Jahr 2018:
Weitermeldung bis 15. November 2017
- Bundesentscheid im Jahr 2019:
Weitermeldung nach Vorgabe des Bundes.

4.2 Vorbereitung

¹Den am Wettbewerb beteiligten Gemeinden und Gemeindeteilen wird die Bildung eines Arbeitskreises empfohlen, der die notwendigen Vorbereitungen trifft. ²Diesem Ausschuss sollten neben Personen, die am Wettbewerb besonders interessiert sind, auch Sachkundige aus den Bereichen, die beurteilt und bewertet werden, angehören. ³Es wird weiterhin angeregt, zur Beratung frühzeitig die Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege, den Kreisbaumeister, die Fachkraft für Naturschutz und Landschaftspflege und einen Vertreter für die Belange von Denkmalschutz und -pflege hinzuzuziehen. ⁴Vor Aufnahme der Arbeiten sollen ein auf die Bewertungsmerkmale (vgl. Nr. 5) abgestimmtes Konzept aller Maßnahmen unter Beratung durch den Landkreis erstellt sowie der Ist-Zustand aufgenommen und durch Fotos (schwarz-weiß oder farbig, möglichst Postkartenformat) dokumentiert werden. ⁵Die Anmeldung der Teilnehmer zum Wettbewerb sollte bis spätestens 1. Juni 2016 der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorliegen. ⁶Die Anmeldung zum Kreisentscheid erfolgt hierbei in der Regel bei der Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege. ⁷Im Fall eines laufenden Verfahrens nach dem Flurbereinigungsrecht in Dorf oder/und Flur empfiehlt es sich, auch das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung von der Teilnahme am Wettbewerb zu benachrichtigen. ⁸Für Gemeinden und Gemeindeteile, welche ein Dorferneuerungs- oder Flurneuerungsverfahren in Erwägung ziehen oder beantragt haben, empfiehlt sich die Teilnahme am Wettbewerb besonders. ⁹Durch die Teilnahme am Wettbewerb werden Vorleistungen erbracht, die ein späteres Verfahren in Dorf oder/und Flur erleichtern.

4.3 Kreisentscheid 2016

¹Auf Landkreisebene liegt die Federführung bei der Kreisverwaltungsbehörde. ²Die Kreisverwaltungsbehörde bildet im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Kommission, die den Wettbewerb organisatorisch und fachlich unterstützt. ³Diese Kommission ist zugleich Bewertungskommission für den Kreisentscheid. ⁴Den

Vorsitz führt die Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege. ⁵Sie bewertet nicht mit. ⁶Als Juroren in dieser Kommission sollten Vertreter beiderlei Geschlechts aus den Bereichen

- der Landwirtschaft (z. B. Hauswirtschaft, Kreisbäuerin),
- der Gemeindeverwaltung (z. B. Bürgermeister),
- der Jugend (z. B. Kreisjugendring),
- des Kreisverbands für Gartenbau und Landespflege,
- der Grünordnung und Landespflege,
- des Bauwesens,
- des fachlichen Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie
- der Kreisheimatpflege

mitwirken. ⁷Die Kreisverwaltungsbehörden benennen der zuständigen „Abteilung Gartenbau“ am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Gartenbauzentrum) die Bewerber für den Bezirksentscheid mittels einer Teilnehmerliste – getrennt nach den Gruppen A und B, unter Vorlage der jeweiligen Anmeldeunterlagen und der Besichtigungsberichte zum Kreisentscheid. ⁸Bei Einsendung unvollständiger Unterlagen oder bei verspäteter Einreichung besteht kein Anspruch auf Teilnahme am Bezirksentscheid. ⁹Je nach Anzahl der Teilnehmer in den Landkreisen ist nach folgendem Schlüssel zu melden:

Zahl der Teilnehmer im Landkreis	Höchstzahl der Teilnehmer am Bezirksentscheid
Gruppe A	Gruppe A
2 bis 5	1
6 bis 15	1 oder 2*
16 bis 30	2 oder 3*
über 30	3 oder 4*
Gruppe B	Gruppe B
2 bis 5	1
6 bis 10	2 oder 3*
über 10	3 oder 4*

* Davon mindestens ein Teilnehmer mit keiner bzw. vergleichsweise geringer öffentlicher Förderung oder ein Teilnehmer, der in früheren Jahren bereits auf Bezirksebene eine Auszeichnung erhalten hat (entsprechender Hinweis ist im Besichtigungsbericht erforderlich).

¹⁰Hat sich in der Gruppe A oder B nur ein Bewerber beteiligt, ist dieser der anderen Gruppe zuzuordnen, damit eine Teilnahme möglich ist. ¹¹Soweit Stadtteile kreisfreier Städte teilnehmen, gelten die Regelungen für Landkreise entsprechend. ¹²Einzelheiten regelt das zuständige Gartenbauzentrum. ¹³Die Kreisverwaltungsbehörden melden den Gartenbauzentren die Teilnehmer am Regierungsbezirksentscheid bis spätestens 15. November 2016. ¹⁴Auf Kreisebene besteht darüber hinaus die Möglichkeit, eigene Schwerpunkte im Wettbewerbssinn festzulegen und diese gesondert zu würdigen. ¹⁵Damit soll den Dörfern der Zugang zum Wettbewerb erleichtert werden.

4.4 Bezirksentscheid 2017

¹Auf Bezirksebene ist die Bewertungskommission durch das Gartenbauzentrum zu berufen. ²Den Vorsitz übernimmt der Leiter der Abteilung Gartenbau. ³Er

bewertet nicht mit. ⁴Als Juroren werden vorgeschlagen Vertreter beiderlei Geschlechts

- des Amtes für Ländliche Entwicklung,
- der Gemeindeverwaltung (z. B. Bürgermeister),
- der Jugend (z. B. Bezirksjugendring),
- des Bezirksverbands für Gartenbau und Landespflege,
- der Landwirtschaft (z. B. Hauswirtschaft, Bezirksbäuerin),
- der Kreisfachberatungen für Gartenkultur und Landespflege,
- des Bauwesens,
- der Grünordnung und Landespflege,
- des fachlichen Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie
- der Bezirksheimatpflege.

⁵Die Gartenbauzentren melden dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Teilnehmer zum Landesentscheid bis spätestens 15. November 2017 nach dem folgenden Schlüssel:

Zahl der Teilnehmer im Regierungsbezirk	Höchstzahl der Teilnehmer am Landessentscheid
2 bis 10	1
11 bis 40	2
41 bis 70	3
71 bis 100	4
über 100	5

⁶Es kann unberücksichtigt bleiben, ob es sich um Teilnehmer der Gruppen A oder B handelt. ⁷Die Anmeldung zum Wettbewerb einschließlich aller zur Anmeldung geforderten Unterlagen, die Besichtigungsberichte und eine Teilnehmerliste sind jeder Teilnehmermeldung für den Landesentscheid beizugeben. ⁸Bei Einsendung unvollständiger Unterlagen oder verspäteter Einreichung besteht kein Anspruch auf die Teilnahme am Landesentscheid.

4.5 Landesentscheid 2018

¹Auf Landesebene wird die Bewertungskommission durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berufen. ²Den Vorsitz übernimmt der Leiter des Referats „Weinbau und Gartenbau“ des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. ³Er bewertet nicht mit. ⁴Die Landesbewertungskommission führt den Entscheid auf Landesebene durch. ⁵Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten meldet die Landessieger termingerecht zum Bundesentscheid.

4.6 Bundesentscheid 2019

¹Die Bundesbewertungskommission wird vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz berufen und ermittelt die Bundesieger. ²Voraussetzung für die Teilnahme am Bundesentscheid ist die erfolgreiche Teilnahme am vorangegangenen Landesentscheid. ³Je nach Anzahl aller Teilnehmer in Bayern wird nach folgendem Schlüssel gemeldet:

Zahl der Teilnehmer in Bayern	Höchstzahl der Teilnehmer am Bundesentscheid (Landessieger)
bis 50	1
51 bis 150	2
151 bis 300	3
301 bis 450	4
451 bis 600	5
601 bis 750	6
751 bis 900	7
je zusätzlich 150 Teilnehmer	1 Landessieger zusätzlich

5. Bewertungsrahmen

¹Als Bewertungsrahmen sind fünf Teilaspekte, unter denen der dörfliche Lebensraum betrachtet wird, festgelegt. ²Es soll deutlich werden, welche Ziele sich die Bevölkerung für ihr Dorf gesetzt hat und was getan wurde, um diese Ziele zu erreichen. ³Besonderer Wert wird dabei auf die Ausgangslage und die in Eigenleistung erbrachten Maßnahmen der Gemeinschaft gelegt. ⁴Zur inhaltlichen Abgrenzung der unterschiedlichen Bewertungsbereiche können nachfolgende Beispiele herangezogen werden.

5.1 Entwicklungskonzepte – wirtschaftliche Initiativen (Höchstpunktzahl 20)

¹Im Mittelpunkt stehen Anstrengungen und Initiativen, die die Ausgangslage des Dorfes nachhaltig verbessern. ²Dazu ist es notwendig, sich beispielsweise mit nachfolgenden Punkten zu befassen:

- Bevölkerungsstruktur und Bevölkerungsentwicklung
- Funktionen des Dorfes (Wohnort, Fremdenverkehr, Landwirtschaft, Handwerk etc.)
- Arbeitsplätze und Erwerbspotentiale am Ort und in der Region
- Bildungseinrichtungen (Kindergärten, Schule, Volkshochschule etc.)
- Infrastruktur vor Ort (Verwaltungseinrichtungen, Nahversorgung, Trink- und Abwassersysteme, Energieversorgung, Telekommunikation, Verkehrseinrichtungen etc.)
- dörfliche Kooperation und überörtliche Zusammenarbeit
- Dorfleitbild, Stand der Planungen: Landschaftsplan etc.

5.2 Soziale und kulturelle Aktivitäten (Höchstpunktzahl 20)

Hier geht es vorrangig um bürgerschaftliches Engagement in Form von Ideen, Konzepten und Aktionen, die sich auf folgende Bereiche positiv auswirken:

- Pflege von Dorftradition und Brauchtum
- Vereinsleben
- kirchliches Leben
- Jugend- und Seniorenarbeit
- Integration aller Bürger
- Kultur- und Freizeitangebot

5.3 Baugestaltung und -entwicklung (Höchstpunktzahl 20)

¹Hauptaugenmerk wird bei diesem Punkt auf die Wirkung öffentlicher und privater Baumaßnahmen im Verhältnis zur dörflichen Situation und Entwicklung gelegt. ²Dazu zählen beispielsweise:

- bedarfsgerechte Gestaltung und Pflege öffentlicher Straßen und Plätze
- Zustand, Nutzung und Entwicklung ortsprägender Bauwerke, öffentlicher Gebäude und Anlagen sowie privater Liegenschaften
- Umgang mit historischer, denkmalgeschützter Bausubstanz
- Nutzung, Gestaltung und Entwicklung des Ortskerns, auch unter Berücksichtigung von Neubaumaßnahmen
- Integration von Neubaugebieten für Wohnen und Gewerbe und deren Anbindung an den Altort
- effizienter Umgang mit vorhandener Siedlungsfläche
- Verwendung ressourcenschonender Baumaterialien und Bautechniken
- Nutzung regenerativer Energien

5.4 Grüngestaltung und -entwicklung (Höchstpunktzahl 20)

¹Dieser Punkt bildet ein wesentliches Kriterium im Wettbewerb. ²Deshalb steht die Erlebniswirksamkeit des Dorfgrüns als Bestandteil öffentlicher und privater Freiflächen und Gärten im Mittelpunkt. ³In der Bewertung werden vor allem die Ausführungsqualität sowie der Pflegezustand der Grünanlagen berücksichtigt. ⁴Wichtige Aspekte sind hierbei beispielsweise:

- Gestaltung, Ausstattung und Pflege von öffentlichen Plätzen, Straßenbegleitgrün, Schulumfeld mit Schulgärten, Kindergärten und Friedhöfen
- Gestaltung und Pflege privater Gärten und Hofräume nach ortstypischen Gesichtspunkten
- standortgerechte Pflanzenverwendung
- Umsetzung von Flächenentsiegelung und Regenwassermanagement
- Schaffung und Erhalt naturnaher Lebensräume für Flora und Fauna
- Fassadenbegrünung und Blumenschmuck
- Umgang mit Einfriedungen wie Zäunen und Hecken
- nutzerorientierte Möblierung des öffentlichen und privaten Freiraums
- Gestaltung, Unterhalt und Entwicklung örtlicher Fließ- und Stillgewässer

5.5 Dorf in der Landschaft (Höchstpunktzahl 20)

¹Im Mittelpunkt steht die Umsetzung landespflegerischer Maßnahmen zur Einbindung der Siedlungsbereiche in die Landschaft. ²Dabei geht es um die Erhaltung und Entwicklung schützenswerter Land-

schaftsbestandteile. ³Besondere Aufmerksamkeit erfahren dabei folgende Aspekte:

- Gestaltung des Ortsrandes
- Einbindung und Gestaltung von baulichen Anlagen sowie Einrichtungen für Freizeit und Erholung im Außenbereich
- schonender Umgang mit vorhandenem Landschaftspotential, insbesondere den natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Luft
- Schaffung und Erhalt von Lebensräumen für seltene Tier- und Pflanzenarten
- Integration traditioneller und moderner Landnutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft (ökologische Ausgleichsflächen, Anbau nachwachsender Rohstoffe, Anlagen zur Energiegewinnung etc.)
- Erhaltung von kulturhistorischen Stätten, Boden- und Flurdenkmalen
- Einrichtung umweltbildender Maßnahmen

6. Auszeichnungen für die Teilnehmer

¹Die erfolgreichsten Teilnehmer am Kreisentscheid werden vom Landrat bzw. der Landrätin bekannt gegeben und ausgezeichnet, die erfolgreichsten Teilnehmer am Bezirksentscheid vom Regierungspräsidenten bzw. der Regierungspräsidentin. ²Die Sieger auf Landesebene werden vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bekannt gegeben. ³Ihnen werden Gold-, Silber- und Bronzeplaketten mit Urkunden verliehen. ⁴Darüber hinaus werden Preisgelder ausgelobt. ⁵Für beispielhafte Leistungen im Sinn des Wettbewerbs können beim Kreis-, Bezirks- und Landesentscheid Sonderpreise vergeben werden.

7. Information und Öffentlichkeitsarbeit

Es empfiehlt sich, die Durchführung des Wettbewerbs bereits auf Kreis- und Bezirksebene öffentlichkeitswirksam in der Presse darzustellen und die Richtlinien zum 26. Wettbewerb im jeweiligen Amtsblatt zu veröffentlichen.

8. Ausschluss des Rechtswegs

¹Die Entscheidungen der Bewertungskommissionen sind auf allen Ebenen endgültig. ²Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2016 in Kraft. ²Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

7840-L

**Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen
zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung
von regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen
(VuVregio) und von regionalen ökologischen
landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVöko)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 9. Juli 2015 Az.: M-7601-1/145

Ziel der bayerischen Agrarpolitik ist es, den ländlichen Raum als eigenständigen und vielfältig ausgeformten Lebensraum zu stärken. Dabei spielt das Zusammenwirken der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere bei der Erzeugung, Erfassung, Aufbereitung, Verarbeitung und Vermarktung von überwiegend regionalen und ökologischen bayerischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, eine wichtige Rolle.

Im Rahmen dieser Richtlinie können Maßnahmen/Vorhaben kleiner regionaler Betriebe in den der landwirtschaftlichen Erzeugung nachgelagerten Bereichen gefördert werden, die der Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen und regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie regionaler Kreisläufe dienen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Inhaltsübersicht

Teil A: Förderung von Maßnahmen zur Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VuVregio)

Teil B: Förderung von Maßnahmen zur Verarbeitung und Vermarktung von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVöko)

Teil C: Sonstige Bestimmungen, Verfahren, Inkrafttreten

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,
- die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs,
- die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (EG-Öko-Verordnung),
- die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 und die Verwaltungsvorschriften hierzu in der jeweils gültigen Fassung.

Teil A: Förderung von Maßnahmen zur Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VuVregio)

1. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist die Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie regionaler Kreisläufe.

Definition Region:

Regionale landwirtschaftliche Erzeugnisse sind landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in einer bestimmten Region hergestellt werden. Auch die Rohstoffe der Erzeugnisse stammen überwiegend aus dieser Region. Eine Region ist ein nach natürlichen und/oder nach historischen Gegebenheiten abgegrenzter Raum, der auch angrenzende Landkreise der Nachbarbundesländer umfassen kann. Diese Region muss in der Verpflichtungserklärung vom Antragsteller dargelegt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- a) Investitionen in folgenden, der landwirtschaftlichen Erzeugung nachgelagerten Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Produkten auch in Verbindung mit landwirtschaftsnahen Nicht-Anhang-I-Produkten:

Erfassung, Lagerung, Schlachtung, Kühlung, Sortierung, Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung, marktgerechte Aufbereitung und Vermarktung.

- b) Einmalige Ausgaben für die Vorbereitung und Entwicklung einschließlich deren Umsetzung von Vermarktungsmaßnahmen in der Regel im Zusammenhang mit Investitionen (gemäß Nr. 2 Buchst. a).

3. Zuwendungsempfänger**3.1 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung unbeschadet der gewählten Rechtsform.

3.2 Förderausschluss

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Primärproduktion) bezieht.
- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
- Unternehmen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen.
- Unternehmen, die keine Kleinunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen im Sinn von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass

- der Investitionsstandort in Bayern liegt,

- mindestens zwei der folgenden Grundkriterien erfüllt sind:
 - Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - Verbesserung der Produktqualität regionaler Erzeugnisse,
 - Sicherung vorhandener oder Schaffung neuer Arbeitsplätze in der regionalen Ernährungswirtschaft,
 - Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes,
- im Rahmen eines Investitionskonzepts ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und des Vorhabens sowie der damit verbundenen Absatzmöglichkeiten erbracht wird,
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
- mit dem Vorhaben vor Bewilligung noch nicht begonnen worden ist,
- bei einer Betriebsaufspaltung nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - zwischen Investor und Betreiber muss eine über die bloße Verpachtung hinausgehende personelle und wirtschaftliche Verflechtung bestehen (Personenidentität von mehr als 50 %),
 - zwischen Investor und Betreiber ist zumindest für die Dauer der förderrechtlichen Zweckbindung eine vertragliche Verpflichtung über die Überlassung bzw. zweckbestimmte Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter zu vereinbaren,
 - für die Rückzahlung der Zuwendungen haften Investor und Betreiber gesamtschuldnerisch,
 - die geförderten Wirtschaftsgüter sind beim jeweiligen Investor in der Anlagenbuchhaltung zu aktivieren,
- der überwiegende Teil der Aufnahmekapazität an Erzeugnissen für die geförderten Investitionen für mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme aus der Region bezogen wird. Bestehen zwischen dem Antragsteller und der Erzeugerseite eigentumsrechtliche oder personelle Verbindungen, muss mindestens die Hälfte der nachzuweisenden Aufnahmekapazität von Erzeugnissen aus der Region von anderen als dem antragstellenden Unternehmen oder mit ihm „verbundenen Unternehmen“ bezogen werden.

5. Art, Umfang, Höhe und Begrenzung der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Umfang der Zuwendung

- Zuwendungsfähig sind angemessene Ausgaben für die Anschaffung und Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
 - a) für Neu- und Ausbau von Verarbeitungs- und/oder Vermarktungseinrichtungen einschließlich der technischen Einrichtungen,
 - b) für innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen,
 die mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist (siehe Teil C Nr. 2) zum Anlagevermögen des

Zuwendungsempfängers gehören, und einmalige Ausgaben für die Vorbereitung und Entwicklung einschließlich deren Umsetzung von Vermarktungsmaßnahmen.

- Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen im Sinn des Umsatzsteuergesetzes nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und gewährter Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte).

5.3 Ausschluss der Förderung

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben, einschließlich Nebenkosten (Notariat, Grundbuch, Grunderwerbsteuer),
- Außenanlagen, soweit sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Investition in die Verarbeitung und/oder Vermarktung stehen,
- die Erschließung von Grundstücken,
- Verwaltungsgebäude, Garagen und Kfz-Werkstattsräume,
- Wohnbauten nebst Zubehör,
- Verbrauchsgegenstände, die zur Erstellung der Investition verwendet wurden und nicht als Herstellungskosten aktiviert wurden,
- Ersatzbeschaffungen,
- gebrauchte Maschinen und Einrichtungen, es sei denn es liegt eine Bestätigung des Herstellers vor, dass es sich um ein neuwertiges Gerät handelt (neuwertig könnten z. B. Messegeräte, Vorführgeräte sein),
- Eigenleistungen, Zahlungen an Privatpersonen,
- Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dergleichen an staatliche, kommunale oder übergeordnete Stellen und Einrichtungen sowie Zölle,
- Kraftfahrzeuge, ausgenommen reine Verkaufsfahrzeuge,
- Büroeinrichtungen, -maschinen, -geräte und -software,
- Finanzierung, Kreditbeschaffung, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- gemietete, geleaste Wirtschaftsgüter und Mietkauf,
- Investitionen, die unmittelbar der Erzeugung (landwirtschaftliche Primärproduktion) dienen,
- Investitionen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,
- Verwaltungskosten der Länder,
- die Schlachtung jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Abschnitt I Kapitel VII Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, ausgenommen sind Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen im Sinn des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014,
- Ölmühlen,
- Tierkörperbeseitigungsanlagen,

- Investitionen zur Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) begünstigt werden können,
- Investitionen, die überwiegend der Lagerung von Interventionsware dienen,
- Investitionen, die der Verarbeitung und Vermarktung von Weinbauerzeugnissen im Sinn von Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dienen,
- Investitionen von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 992/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 gefördert werden können,
- Investitionen zur Erfüllung geltender EU-Normen,
- allgemeine Aufwendungen, die 12 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben übersteigen,
- die Antragstellung einschließlich Gutachtenskosten,
- Investitionen in Lagereinrichtungen (Hallen, Silos etc.), die der Erfassung und Lagerung landwirtschaftlicher Urprodukte (Getreide, Raps, Kartoffeln etc.) dienen,
- Investitionen, die nicht der Erzeugung zur menschlichen Ernährung geeigneter Produkte dienen (Hundekekse, Kaninchenfutter etc.) und
- Abschreibungsbeträge für Investitionen.

5.4 Mindestinvestitionsvolumen und Förderobergrenze

Das zuwendungsfähige Ausgabenvolumen ist auf höchstens 250.000 Euro bei Investitionen gemäß Nr. 2 Buchst. a und 50.000 Euro bei Ausgaben gemäß Nr. 2 Buchst. b je Förderprojekt begrenzt. Unterschreiten die zuwendungsfähigen Ausgaben den Betrag von 25.000 Euro bei Investitionen gemäß Nr. 2 Buchst. a bzw. 5.000 Euro bei Nr. 2 Buchst. b, wird keine Zuwendung gewährt. Der Zuwendungsbetrag ist auf volle 100 Euro abzurunden.

Der Zuschuss beträgt bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Teil B: Förderung von Maßnahmen zur Verarbeitung und Vermarktung von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVöko)

1. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist die Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Verordnung) sowie regionaler ökologischer Kreisläufe.

Definition Region:

Regionale landwirtschaftliche Erzeugnisse sind landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in einer bestimmten Region hergestellt werden. Auch die Rohstoffe der Erzeugnisse stammen überwiegend aus dieser Region. Eine Region ist ein nach natürlichen und/oder nach

historischen Gegebenheiten abgegrenzter Raum, der auch angrenzende Landkreise der Nachbarbundesländer umfassen kann. Diese Region muss in der Verpflichtungserklärung vom Antragsteller dargelegt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- a) Investitionen in folgenden, der landwirtschaftlichen Erzeugung nachgelagerten Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Produkten auch in Verbindung mit landwirtschaftsnahen Nicht-Anhang-I-Produkten:
 - Erfassung, Lagerung, Schlachtung, Kühlung, Sortierung, Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung, marktgerechte Aufbereitung und Vermarktung ökologischer Produkte.
- b) Einmalige Ausgaben für die Vorbereitung und Entwicklung einschließlich deren Umsetzung von Vermarktungsmaßnahmen für ökologische Produkte in der Regel im Zusammenhang mit Investitionen (gemäß Nr. 2 Buchst. a).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung unbeschadet der gewählten Rechtsform. Der Zuwendungsempfänger muss sein Unternehmen dem Kontrollsystem gemäß Art. 28 EG-Öko-Verordnung unterstellen.

3.2 Förderausschluss

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Primärproduktion) bezieht.
- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
- Unternehmen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen.
- Unternehmen, die keine Kleinunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen im Sinn von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es können nach VuVöko nur Vorhaben gefördert werden, die ausschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von ökologischen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Verordnung) dienen.

Zudem setzt die Gewährung der Zuwendung voraus, dass

- der Investitionsstandort in Bayern liegt,
- mindestens zwei der folgenden Grundkriterien erfüllt sind:
 - Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

- Verbesserung der Produktqualität regionaler Erzeugnisse,
- Sicherung vorhandener oder Schaffung neuer Arbeitsplätze in der regionalen Ernährungswirtschaft,
- Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes,
- im Rahmen eines Investitionskonzepts ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und des Vorhabens sowie der damit verbundenen Absatzmöglichkeiten erbracht wird,
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
- mit dem Vorhaben vor Bewilligung noch nicht begonnen worden ist,
- bei einer Betriebsaufspaltung nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - zwischen Investor und Betreiber muss eine über die bloße Verpachtung hinausgehende personelle und wirtschaftliche Verflechtung bestehen (Personenidentität von mehr als 50 %),
 - zwischen Investor und Betreiber ist zumindest für die Dauer der förderrechtlichen Zweckbindung eine vertragliche Verpflichtung über die Überlassung bzw. zweckbestimmte Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter zu vereinbaren,
 - für die Rückzahlung der Zuwendungen haften Investor und Betreiber gesamtschuldnerisch,
 - die geförderten Wirtschaftsgüter sind beim jeweiligen Investor in der Anlagenbuchhaltung zu aktivieren,
- der überwiegende Teil der Aufnahmekapazität an ökologischen Erzeugnissen für die geförderten Investitionen für mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme aus der Region bezogen wird. Bestehen zwischen dem Antragsteller und der Erzeugerseite eigentumsrechtliche oder personelle Verbindungen, muss mindestens die Hälfte der nachzuweisenden Aufnahmekapazität von ökologischen Erzeugnissen aus der Region von anderen als dem antragstellenden Unternehmen oder mit ihm „verbundenen Unternehmen“ bezogen werden.

5. Art, Umfang, Höhe und Begrenzung der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Umfang der Zuwendung

- Zuwendungsfähig sind angemessene Ausgaben für die Anschaffung und Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
 - a) für Neu- und Ausbau von Verarbeitungs- und/oder Vermarktungseinrichtungen einschließlich der technischen Einrichtungen,
 - b) für innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen,
 die mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist (siehe Teil C Nr. 2) zum Anlagevermögen des Zuwendungsempfängers gehören, und einmalige Ausgaben für die Vorbereitung und Entwicklung einschließlich deren Umsetzung von Vermarktungsmaßnahmen.

- Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen im Sinn des Umsatzsteuergesetzes nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und gewährter Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte).

5.3 Ausschluss der Förderung

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben, einschließlich Nebenkosten (Notariat, Grundbuch, Grunderwerbsteuer),
- Außenanlagen, soweit sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Investition in die Verarbeitung und/oder Vermarktung stehen,
- die Erschließung von Grundstücken,
- Verwaltungsgebäude, Garagen und Kfz-Werkstattsräume,
- Wohnbauten nebst Zubehör,
- Verbrauchsgegenstände, die zur Erstellung der Investition verwendet wurden und nicht als Herstellungskosten aktiviert wurden,
- Ersatzbeschaffungen,
- gebrauchte Maschinen und Einrichtungen, es sei denn es liegt eine Bestätigung des Herstellers vor, dass es sich um ein neuwertiges Gerät handelt (neuwertig könnten z. B. Messegeräte, Vorführgereäte sein),
- Eigenleistungen, Zahlungen an Privatpersonen,
- Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dergleichen an staatliche, kommunale oder übergeordnete Stellen und Einrichtungen sowie Zölle,
- Kraftfahrzeuge, ausgenommen reine Verkaufsfahrzeuge,
- Büroeinrichtungen, -maschinen, -geräte und -software,
- Finanzierung, Kreditbeschaffung, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- gemietete, geleaste Wirtschaftsgüter und Mietkauf,
- Investitionen, die unmittelbar der Erzeugung (landwirtschaftliche Primärproduktion) dienen,
- Investitionen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,
- Verwaltungskosten der Länder,
- die Schlachtung jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Abschnitt I Kapitel VII Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, ausgenommen sind Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen im Sinn des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014,
- Ölmühlen,
- Tierkörperbeseitigungsanlagen,
- Investitionen zur Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuer-

bare-Energien-Gesetz (EEG) oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) begünstigt werden können,

- Investitionen, die überwiegend der Lagerung von Interventionsware dienen,
- Investitionen, die der Verarbeitung und Vermarktung von Weinbauerzeugnissen im Sinn von Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dienen,
- Investitionen von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 992/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 gefördert werden können,
- Investitionen zur Erfüllung geltender EU-Normen,
- allgemeine Aufwendungen, die 12 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben übersteigen,
- Kosten der Antragstellung einschließlich Gutachterskosten,
- Investitionen in Lagereinrichtungen (Hallen, Silos etc.), die der Erfassung und Lagerung landwirtschaftlicher Urprodukte (Getreide, Raps, Kartoffeln etc.) dienen,
- Investitionen, die nicht der Erzeugung zur menschlichen Ernährung geeigneter Produkte dienen (Hundekekse, Kaninchenfutter etc.) und
- Abschreibungsbeträge für Investitionen.

5.4 Mindestinvestitionsvolumen und Förderobergrenze

Das zuwendungsfähige Ausgabenvolumen ist auf höchstens 250.000 Euro bei Investitionen gemäß Nr. 2 Buchst. a und 50.000 Euro bei Ausgaben gemäß Nr. 2 Buchst. b je Förderprojekt begrenzt. Unterschreiten die zuwendungsfähigen Ausgaben den Betrag von 25.000 Euro bei Investitionen gemäß Nr. 2 Buchst. a bzw. 5.000 Euro bei Nr. 2 Buchst. b, wird keine Zuwendung gewährt. Der Zuwendungsbetrag ist auf volle 100 Euro abzurunden.

Der Zuschuss beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Teil C: Sonstige Bestimmungen, Verfahren, Inkrafttreten

1. Rankingverfahren

Bei Überzeichnung der verfügbaren Haushaltsmittel wird unter den in einer Antragsrunde eingegangenen Anträgen ein Ranking durchgeführt.

Für die dargestellten vier Grundkriterien:

- Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler (Teil A) bzw. regionaler ökologischer (Teil B) landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Verbesserung der Produktqualität regionaler (Teil A) bzw. regionaler ökologischer (Teil B) Erzeugnisse
- Sicherung vorhandener oder Schaffung neuer Arbeitsplätze in der regionalen (Teil A) bzw. regionalen ökologischen (Teil B) Ernährungswirtschaft
- Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes ist jeweils ein Punkt zu vergeben.

Für die Demografie Kriterien:

- Maßnahmen in strukturschwachen Regionen
 - Maßnahmen zur Sicherung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen
 - Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen
- sind jeweils drei Punkte zu vergeben.

Für die Größen- und Regional-, Umwelt- und Qualitätskriterien:

- Maßnahmen von Kleinunternehmen oder kleinen Unternehmen
 - Maßnahmen, die in hohem Maße (über 75 % Bezug aus der angegebenen Region) regionale Erzeugnisse betreffen
 - Investitionen mit Wassereinsparungspotenzial
 - Investitionen mit Energieeinsparungspotenzial
 - Antragsteller ist bereits Teilnehmer an Qualitätsprogrammen, wie z. B. GQ-Bayern oder wird im Zuge der Investition Programmteilnehmer
- sind jeweils fünf Punkte zu vergeben.

Durch diese Vorgehensweise ergibt sich eine Rangfolge.

Werden die Mittel in der benannten Antragsrunde überzeichnet, kommen die Antragsteller mit der höchsten Punktzahl zum Zuge.

Werden die Mittel in der ersten Antragsrunde nicht ausgeschöpft, können weitere Antragsrunden eröffnet werden. Auch hier ist jeweils ein Ranking durchzuführen.

Bei Punktgleichheit kann der Fördersatz gleichmäßig gekürzt werden und somit gegebenenfalls alle Antragsteller bedient werden.

2. Bayerisches Haushaltsrecht/EU-Beihilferecht

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn von Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt ist.

Ergänzend bzw. abweichend gilt:

- Die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes beträgt bei
 - Baumaßnahmen zwölf Jahre,
 - sonstigen Investitionen fünf Jahre
 ab Inbetriebnahme.
- An die Stelle der Unterlagen gemäß VV Nr. 6 zu Art. 44 BayHO treten die im Anlagenverzeichnis des Antragsformblatts aufgelisteten Unterlagen.
- Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P werden nicht angewendet.
- Beihilferechtliche Grundlage für die Förderung bildet die Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 über De-minimis-Beihilfen.

3. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach Teil A und Teil B dieser Richtlinie schließen sich gegenseitig aus. Darüber hinaus dürfen neben Zuwendungen nach diesen Richtlinien keine

Mittel aus anderen öffentlichen Förderprogrammen für denselben Zweck in Anspruch genommen werden.

4. Ressortabgrenzung

Die geltende Ressortabstimmung zwischen dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Förderung in bestimmten Bereichen der Ernährungswirtschaft ist zu beachten (vgl. Anlage). Bei nicht eindeutig abzugrenzenden Einzelprojekten ist eine Abstimmung zwischen den Ressorts herbeizuführen.

5. Antragsverfahren

- 5.1 Die Abwicklung der Förderprojekte erfolgt bei der Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht (LfL-AFR).
- 5.2 Anträge und die erforderlichen Anlagen sind während der im Förderwegweiser auf der Homepage des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten veröffentlichten Antragsrunden bei der LfL-AFR einzureichen. Werden die Mittel durch eine einzelne Antragsrunde nicht ausgeschöpft, können nach Absprache von der LfL-AFR mit dem Staatsministerium weitere Antragsrunden eröffnet werden.
- 5.3 Eine Verpflichtungserklärung über den regionalen Bezug (siehe Teile A und B Nr. 4 Spiegelstrich 7) ist bei Antragstellung abzugeben. Der Nachweis über die Einhaltung ist der LfL-AFR unaufgefordert jährlich spätestens bis 31. März vorzulegen.
- 5.4 Eine Erklärung des Zuwendungsempfängers nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ist abzugeben.
- 5.5 Die LfL-AFR entscheidet über den Antrag und erlässt einen entsprechenden Bescheid. Die De-minimis-Bescheinigung liegt dem Bescheid bei. Der Bayerische Oberste Rechnungshof erhält nur bei Fördersummen über 50.000 Euro unter Verwendung des entsprechenden elektronischen Formblatts einen Abdruck in elektronischer Form.
- 5.6 Die LfL-AFR überwacht die Einhaltung der im Bewilligungsbescheid festgelegten Auflagen.

6. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb der im Bewilligungsbescheid gesetzten Frist den Nachweis der Verwendung bei der LfL-AFR einzureichen und die Auszahlung der Zuwendung zu beantragen. Es können keine Teilverwendungsnachweise eingereicht werden.
- 6.2 Die zur Auszahlung freigegebenen Förderbeträge werden zentral vom Staatsministerium an den Zuwendungsempfänger überwiesen.

7. Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderung

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 9. Juli 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie vom 16. Mai 2014 (AllMBl S. 337).

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Anlage

Auszug aus der Ressortabstimmung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Förderung in bestimmten Bereichen der Ernährungswirtschaft vom 25. März 1980 (Az.: G6-7750/7), geändert am 23. April 1986 (Az.: G6-7618.5-58), und dem LMS vom 29. August 2013 (Az.: M3-7601-1/35III).

Die nachfolgend getroffenen fördertechnischen Abgrenzungen zwischen dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben keine Auswirkungen auf sonstige Ressortzuständigkeiten.

Fördertechnische Abgrenzungen:

– Getreide/Ölfrüchte

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie ist zuständig für:

- Bäckereien,
- Brotfabriken,
- Teigwarenhersteller,
- Nahrungsmittelhersteller,
- Backwaren und Dauerbackwaren,
- Mälzereien, soweit sie nicht als Unternehmen der erstaufnehmenden Hand im Rahmen des Marktstrukturgesetzes gefördert werden können.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig für:

- alle übrigen Unternehmen der erstaufnehmenden Hand einschl. Mühlen.

– Kartoffeln

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig; dies gilt auch:

- bei den Kartoffelstärkeherstellern (Sünching-Schrobenhausen),
- bei Unternehmen, die Kartoffelveredelungserzeugnisse herstellen; Förderungsfälle werden jedoch mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie abgestimmt. Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie stimmt seinerseits derartige Förderungsfälle mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ab.

– Obst/Gemüse

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig. Förderungsfälle werden jedoch mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und

Medien, Energie und Technologie abgestimmt. Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie stimmt seinerseits derartige Förderungsfälle mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ab.

– Zucker

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie ist zuständig. Förderungsfälle werden jedoch mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgestimmt.

– Milch

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig. Förderungsfälle werden jedoch mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie abgestimmt.

– Vieh und Fleisch

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie ist zuständig für

- Investitionen in Betrieben des Metzgerhandwerks,
- Investitionen im Bereich der Verarbeitung von Fleischerzeugnissen in Betrieben der Fleischwarenindustrie.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig für Investitionen im Bereich der Schlachtanlagen, Zerlegung, Kühlung, Lagerung, Verpackung, Versand, mit Ausnahme von Unternehmen der Fleischwarenindustrie, im Bereich der Verarbeitung von Fleischerzeugnissen, und in Betrieben des Metzgerhandwerks.

– Eier und Geflügel

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig.

– Fische

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig für Investitionen im Bereich der Annahme, Be- und Verarbeitung.

– Wein

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig.

– Hopfen

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig mit Ausnahme der Betriebe, die Hopfenextrakt herstellen (zuständig Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie).

– Tabak, Tee und Heilkräuter

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig.

– Baumschulerzeugnisse, Blumen und Zierpflanzen, Trocknungswerke für landwirtschaftliche Produkte, Saatgut

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig.

– Gastronomie/Catering

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie ist zuständig für die Gastronomiebetriebe (Gaststättengewerbe). Nach § 1 des Gaststätten-

gesetzes (GaststättenG) betreibt ein Gaststättengewerbe im Sinn dieses Gesetzes,

- wer im stehenden Gewerbe Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder
- zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft),
- wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Ein Gaststättengewerbe im Sinn dieses Gesetzes betreibt ferner, wer als selbstständiger Gewerbetreibender im Reisegewerbe von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig, wenn Unternehmen der Be- und Verarbeitung als Lieferanten von Komponenten oder Speisen für den Großverbraucherbereich/Gemeinschaftsverpflegung eine Förderung beantragen wollen, sofern der Betriebsschwerpunkt hierbei in der Be- und Verarbeitung einschließlich Belieferung liegt (und nicht in der Verabreichung von Getränken und Speisen für den Verzehr an Ort und Stelle; siehe oben).

7845-L

Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen im Rahmen des Schulobst- und -gemüseprogramms (Schulobst- und -gemüseprogrammrichtlinie – SOGPR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 24. September 2015, Az. M4-7687.2-1/30

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 671),
- Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 346 vom 20. Dezember 2013, S. 12),
- Verordnung (EG) Nr. 288/2009 der Kommission vom 7. April 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, verarbeitetem Obst und Gemüse sowie von Bananenerzeugnissen an Kinder in schuli-

schen Einrichtungen im Rahmen eines Schulobstprogramms (ABl. L 94 vom 8. April 2009, S. 38),

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 549),
- Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulobst- und -gemüseprogramm (Schulobstgesetz) vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3152), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. März 2014 (BGBl. I S. 258) geändert worden ist,
- Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (Marktorganisationsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) geändert worden ist,
- Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die Verwaltungsvorschriften hierzu.

Präambel

¹Ziel dieses Programms ist die Veränderung der Verzehrsgewohnheiten bei Kindern in möglichst frühem Alter hin zu einer bewussten Ernährung. ²Dem zu geringen Obst- und Gemüseverzehr bei Kindern soll entgegengewirkt und der Obst- und Gemüseanteil in der Ernährung nachhaltig erhöht werden. ³Das Zusammenwirken der Land- und Ernährungswirtschaft mit den teilnehmenden Einrichtungen spielt bei der regelmäßigen Versorgung mit Schulobst und -gemüse eine unverzichtbare Rolle. ⁴Auf ein abwechslungsreiches Angebot ist zu achten, dabei sollen Erzeugnisse aus regionaler Erzeugung und mit saisonalem Bezug bevorzugt eingesetzt werden. ⁵Auch ökologisch erzeugte Produkte sollen verwendet werden. ⁶Flankierende Maßnahmen und das Vorbild des Erziehungs- und Lehrpersonals sind wesentliche Grundlage für die erfolgreiche Umsetzung des Programms und das Erreichen der angestrebten Verhaltensmuster. ⁷Dadurch sollen Bedeutung und Wert einer gesundheitsförderlichen Ernährung vermittelt werden. ⁸Es soll deshalb im Rahmen dieser Richtlinie die kostenlose Abgabe von Obst und Gemüse unter den nachfolgend genannten Bedingungen und nach Verfügbarkeit der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel gefördert werden. ⁹Die Richtlinie dient der Durchführung der Vorschriften über die Gewährung einer Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse in Kindergärten und Häusern für Kinder und schulischen Einrichtungen im Rahmen eines von der Europäischen Union eingeführten und finanzierten EU-Schulobst- und -gemüseprogramms in Bayern. ¹⁰Die Umsetzung des EU-Schulobst- und -gemüseprogramms erfolgt auf Grundlage einer regionalen Strategie gemäß Art. 23 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für die Umsetzung eines Schulobst- und -gemüseprogramms in Bayern in der jeweils für einen Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli (Schuljahr) geltenden Fassung.

1. Zweck der Zuwendung

¹Durch diese Förderung soll der Obst- und Gemüseverzehr bei Kindern möglichst früh und dauerhaft erhöht werden. ²Bereits im Kindergarten- und Grund-

schulalter soll der Grundstein für eine gesunde Ernährung gelegt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Belieferung von Kindergärten, Häusern für Kinder und schulischen Einrichtungen mit Obst und Gemüse entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

2.1 Beihilfefähige Produkte

¹Beihilfefähig sind frisches Obst und Gemüse einschließlich Bananen gemäß Verordnung (EG) Nr. 288/2009, wobei auch genussfertig, stückig vorbereitete und/oder verpackte Obst- und Gemüseerzeugnisse (z. B. verpackte Apfelschnitze oder Möhrenstifte) sowie Sauerkonserven¹ (z. B. Gewürzgurken, Mixed Pickles oder auch Sauerkraut) einbezogen werden können. ²Die folgende Sortimentsliste soll als Orientierung für eine Auswahl an Obst- und Gemüsearten in Abstimmung von beliefelter Einrichtung und Lieferanten dienen. ³Es handelt sich um eine nicht abschließende Liste, die durch Vereinbarung zwischen beliefelter Einrichtung und Lieferant im Einzelfall ergänzt werden kann, sofern die ausgewählten Erzeugnisse den lebensmittelrechtlichen und den nach Verordnung (EG) Nr. 288/2009 vorgegebenen Anforderungen entsprechen.

2.1.1 Obst

Äpfel, Aprikosen, Bananen, Birnen, Blaubeeren, Brombeeren, Clementinen, Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Jostabeeren, Kirschen, Kiwis, Mandarinen, Melonen², Mirabellen, Nektarinen, Orangen, Pfirsiche, Pflaumen, Stachelbeeren, Trauben, Zwetschgen und weitere Obstarten.

2.1.2 Gemüse

Gurken, Karotten, Kohlrabi, Paprika, Radieschen, Tomaten, Zucchini, Gewürzgurken, Mixed Pickles, Silberzwiebeln, Sauerkraut, Cocktailltomaten, Fenchel, Rettich, Sellerie und weitere Gemüsearten.

2.2 Nicht beihilfefähige Produkte

Nicht beihilfefähig sind Nüsse, z. B. Wal-, Hasel-, Erdnüsse.

3. Zuwendungsempfänger, Begünstigte

3.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die im Sinn von Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 zugelassenen Lieferanten.

3.2 Begünstigte Förderung

¹Begünstigt sind in Kindergärten und Häusern für Kinder betreute Kinder bis zum Schuleintritt und Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grund- und Förderschulen in Bayern. ²Ausgenommen sind nicht regelmäßig besuchte Einrichtungen (z. B. Schullandheime, Krankenhausschulen),

¹ Die für die Förderfähigkeit von Sauerkonserven durch Verordnung (EG) Nr. 288/2009 geforderte Bestätigung hat das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit als zuständige Gesundheitsbehörde mit Schreiben vom 23. Dezember 2009 (Az. 42-G 8965-2009/85-4) erteilt.

² Melonen zählen zu den Kürbisgewächsen bzw. dem Gemüse, werden aber wie umgangssprachlich gebräuchlich als Obst eingestuft.

Kinderhorte, -krippen und Netze für Kinder. ³In begründeten Fällen können auch Schülerinnen und Schüler aus höheren Jahrgangsstufen von Förder- und Mittelschulen einbezogen werden, wenn diese einen hohen Anteil an Schülern höherer Bedürftigkeit aufweisen. ⁴Dies ist durch eine Bestätigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nachzuweisen. ⁵Die Bestätigung ist durch die Schule zu beantragen und vor Abschluss eines Liefervertrags der zuständigen Stelle zur Zustimmung vorzulegen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

4.1 Lieferverhältnis

¹Der Belieferung der Einrichtung(en) muss ein schriftlicher Liefervertrag zugrunde liegen. ²Dabei ist der im Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) veröffentlichte Musterliefervertrag zugrunde zu legen.

4.2 Erforderliche Begleitmaßnahmen

Die belieferten Einrichtungen müssen flankierende Begleitmaßnahmen umsetzen und dokumentieren sowie mit dem vorgeschriebenen Poster darauf hinweisen, dass sie am EU-Schulobst- und -gemüseprogramm teilnehmen.

4.3 Lieferung ökologischer Produkte

Lieferanten, die Obst und Gemüse aus ökologischem Anbau liefern, müssen dies nachweisen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind die Kosten einschließlich der Mehrwertsteuer pro beihilfefähiger Portion in Höhe einer pro Lieferperiode festzulegenden Portionspauschale.

5.3 Höhe der Förderung

¹Die Höhe der Förderung berechnet sich aus der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, der gelieferten Menge an Obst und Gemüse sowie dem festgesetzten Portionspreis pro Lieferperiode. ²Die Förderung wird begrenzt durch die festgelegte maximale beihilfefähige Menge je Kind und Lieferperiode. ³Die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder bemisst sich dabei wie folgt:

- in Häusern für Kinder und Kindergärten nach der Anzahl der Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt,
- in Schulen nach der Anzahl der Kinder der teilnehmenden Jahrgangsstufen.

⁴Die durchschnittliche Mindestportionsgröße sowie die maximal beihilfefähige Menge je Kind und Lieferperiode und der Portionspreis werden durch die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsministerium jeweils am Ende einer Lieferperiode für die nächste(n) Lieferperiode(n)

bayernweit einheitlich festgesetzt und im Förderwegweiser des Staatsministeriums veröffentlicht. ⁵Die Festlegung des Portionspreises erfolgt auf Basis von Marktpreisbeobachtungen und Händlerkalkulationen. ⁶Der festgesetzte Portionspreis kann bei ausschließlicher Belieferung mit Bioware um bis zu 30 % über dem allgemein festgesetzten Portionspreis für konventionelle Ware liegen.

6. Mehrfachförderung

Maßnahmen, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

7. Sonstige Bestimmungen

¹Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ²Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 BayHO. ³Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt ist.

8. Zulassungsverfahren

¹Antragsteller müssen vor der Teilnahme am Schulobst- und -gemüseprogramm durch die zuständige Stelle gemäß Art. 6 ff. der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 zugelassen werden. ²Die Antragsformulare werden im Förderwegweiser des Staatsministeriums veröffentlicht.

8.1 Zulassungsvoraussetzungen

¹Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus Art. 6 ff. der Verordnung (EG) Nr. 288/2009. ²Des Weiteren setzt die Zulassung die Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde über die Registrierung als Lebensmittelunternehmer voraus. ³Darüber hinaus muss sich der Antragsteller verpflichten,

- eine landwirtschaftliche Betriebsnummer (BALIS-Nummer) zu führen, die er bei dem für ihn zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beantragen kann, sowie
- die lebensmittelrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

8.2 Entscheidung über die Zulassung

Die zuständige Stelle prüft die Zulassungsvoraussetzungen, lässt die Lieferanten zu und veröffentlicht die Liste der zugelassenen Lieferanten mit den Kontaktdaten im Internet.

9. Antrags- und Kontrollverfahren

9.1 Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks (im Förderwegweiser des Staatsministeriums veröffentlicht) bei der zuständigen Stelle einzureichen.

9.2 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

¹Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung als zugelassener Lieferant im Internet als erteilt. ²Ab diesem Zeitpunkt darf der Antragsteller mit den Einrich-

tungen Lieferverträge abschließen und zu den veröffentlichten, jeweils gültigen Bedingungen liefern.

9.3 Meldungen

Auf Verlangen der zuständigen Stelle meldet der Lieferant die von ihm belieferten Einrichtungen sowie die Anzahl der Kinder, die am Programm teilnehmen.

9.4 Bewilligung und Auszahlung

¹Für jede Lieferperiode, in der Schulobst und -gemüse geliefert wurden, ist ein Antrag auf Zuwendung nach dem EU-Schulobst- und -gemüseprogramm zu stellen. ²Nach Ablauf der Lieferperiode reicht der Antragsteller einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung für die Lieferung von Schulobst und -gemüse bei der zuständigen Stelle ein. ³Die Lieferperioden werden im Förderwegweiser des Staatsministeriums veröffentlicht. ⁴Es gelten die Antragsfristen gemäß Verordnung (EG) Nr. 288/2009. ⁵Für jede belieferte Einrichtung ist mit dem Antrag eine eigene Lieferbestätigung (Anlage zum Antrag) einzureichen. ⁶Diese Lieferbestätigung ist von der belieferten Einrichtung und vom Lieferanten auf Grundlage der erstellten Lieferscheine abzuzeichnen. ⁷Damit bestätigt die Einrichtung den Erhalt der Waren und deren ordnungsgemäße Verteilung, die Anzahl der für die Berechnung der Förderung relevanten Kinder (vgl. Nr. 5.3) sowie die Durchführung der flankierenden Maßnahmen. ⁸Eine Kopie/Durchschlag sowie die Lieferscheine bleiben bei der Einrichtung und sind dort über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren. ⁹Die zuständige Stelle erlässt auf Basis der eingereichten Belege einen Bewilligungsbescheid. ¹⁰Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach der Bewilligung durch das Staatsministerium.

9.5 Kontrollen

¹Die zuständige Stelle führt die Verwaltungskontrollen durch. ²Der Prüfdienst der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten führt die Vor-Ort-Kontrollen gemäß den Vorgaben durch und übermittelt die Ergebnisse der zuständigen Stelle.

10. Zuständigkeit

Zuständige Stelle ist die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL).

11. Aufhebung des Zuwendungsbescheides, Rückforderungen

¹Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen. ²Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz. ³Die Verhängung von Sanktionen richtet sich nach Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009.

12. Information und Publizität

¹Die Vorgaben von Art. 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen über die Informations- und Publizitätsmaßnahmen sowohl für die Zuwendungsempfänger als auch für die Öffentlichkeit sind ent-

sprechend anzuwenden. ²Die Antragsteller sind rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass das geltende EU-Recht die Mitgliedstaaten verpflichtet, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. die Maßnahmen, aus denen die Zuwendungen gewährt wurden sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel.

13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft. ²Sie gilt bis zum 31. Dezember 2016, sofern die Europäische Union bis zu diesem Zeitpunkt ein Schulobst- und -gemüseprogramm vorsieht. ³Die Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen im Rahmen des Schulobst- und -gemüseprogramms (Schulobst- und -gemüseprogramm – SOGPR) vom 31. Juli 2014 (AllMBl. S. 394) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

1132-A

Ehrung für besondere Verdienste um pflegebedürftige Menschen mit Behinderung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 22. September 2015, Az. IV/0135.01-1/88

¹Der pflegebedürftige Mensch mit Behinderung ist auf Hilfe besonders angewiesen. ²Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zeichnet daher Personen, die sich besondere Verdienste um pflegebedürftige Menschen mit Behinderung erworben haben, in Anerkennung ihres sozialen Wirkens mit einer Pflegemedaille und einer Dank- und Ehrenurkunde aus. ³Die Medaillen und Urkunden werden nach den folgenden Grundsätzen verliehen:

1. Voraussetzung der Ehrung

1.1 Personenkreis der pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung

¹Pflegebedürftige Menschen mit Behinderung im Sinne dieser Bekanntmachung sind Menschen, die so hilflos sind, dass sie infolge der Behinderung nicht nur vorübergehend für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedürfen. ²Der Nachweis wird in der Regel durch den Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen H oder durch den Bescheid über die Gewährung einer Pflegezulage oder eines Pflegegeldes erbracht. ³Der pflegebedürftige Mensch mit Behinderung muss in Bayern leben.

1.2 Pflegepersonen und persönliche Pflege

1.2.1 Pflegepersonen im Sinne dieser Bekanntmachung sind Pflegende, die den pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung nahe stehen, die die Pflege im Wege der nachbarlichen Hilfe übernehmen oder die im Rahmen eines ambulanten sozialen Dienstes ehrenamtlich tätig werden.

1.2.2 ¹Die Pflege muss grundsätzlich im häuslichen Bereich ausgeübt werden und unentgeltlich sein. ²Ein geringfügiges Entgelt oder die Erstattung von Auslagen der Pflegeperson schließt die Ehrung nicht aus.

1.2.3 Die Pflegeperson muss nach Ruf und Ansehen der Ehrung würdig sein.

1.2.4 ¹Die Pflege soll grundsätzlich alle Leistungen umfassen, die zur Pflege und Betreuung erforderlich sind. ²Zur umfassenden Pflege in diesem Sinn gehören z. B. auch eine zusätzlich erforderliche besondere Beaufsichtigung eines Menschen mit Behinderung sowie die Führung seines Haushalts und die Betreuung seiner Kinder.

1.2.5 Die Pflege können sich zwei Pflegepersonen teilen.

1.2.6 ¹Die Pflegeleistung kann für einen oder mehrere pflegebedürftige Menschen mit Behinderung erbracht werden. ²Wird die Pflege durch eine Pflegeperson mehreren behinderten Menschen zuteil, so genügt es, wenn eine oder mehrere bestimmte Leistungen erbracht werden und die Pflege in ihrem Umfang der umfassenden Pflege eines einzelnen entspricht.

1.2.7 ¹Die Pflege muss regelmäßig geleistet und grundsätzlich über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens fünf Jahren erbracht worden sein. ²Kürzere Unterbrechungen der Pflege, z. B. wegen Urlaubs oder Erkrankung der Pflegeperson oder des pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung, schließen die Ehrung nicht aus.

1.2.8 Die Ehrung der Pflegeperson kann auch nach dem Tod des gepflegten Menschen mit Behinderung erfolgen.

1.3 Andere Verdienste

Es können auch Personen geehrt werden, die sich in anderer Weise als durch persönliche Pflege um pflegebedürftige Menschen mit Behinderung besonders verdient gemacht haben.

2. Verfahren

2.1 Vorschlag

2.1.1 ¹Vorschlagsberechtigt sind die Wohlfahrts- und Behindertenverbände, die Sozialleistungsträger, die Träger von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe, die Kommunen und jeder Bürger. ²Der Vorschlag für die Ehrung ist bei der Gemeinde, in

der die zu ehrende Person lebt (Wohnsitzgemeinde), einzureichen. ³Formblätter für den Vorschlag sind bei allen Gemeinden, Landratsämtern und Regierungen erhältlich.

2.1.2 ¹Bei Vorschlägen der Wohlfahrts- und Behindertenverbände, der Sozialleistungsträger, der Träger von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe und der Kommunen bestätigt die Wohnsitzgemeinde, dass ihr keine Erkenntnisse vorliegen, die der Ehrung entgegenstehen. ²Bei Vorschlägen einzelner Bürger bestätigt die Wohnsitzgemeinde, dass die Voraussetzungen für die Ehrung nach dieser Bekanntmachung vorliegen, oder begründet, warum sie die Voraussetzungen als nicht erfüllt ansieht.

2.1.3 Der Vorschlag zur Ehrung der Pflegeperson soll spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Tod des gepflegten Menschen mit Behinderung bei der Wohnsitzgemeinde eingehen.

2.1.4 Die Gemeinde übermittelt den geprüften Vorschlag mit ihrer Bestätigung der zuständigen Regierung (bei kreisangehörigen Gemeinden über das Landratsamt).

2.2 Entscheidung

Die zuständige Regierung leitet den Vorschlag dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration mit ihrer Stellungnahme zur Entscheidung zu und bereitet die Ausstellung der Dank- und Ehrenurkunde vor.

2.3 Ehrung

¹Die Dank- und Ehrenurkunde wird durch die Staatsministerin bzw. den Staatsminister für Arbeit und Soziales, Familie und Integration unterzeichnet. ²Die Pflegemedaille und die Dank- und Ehrenurkunde werden durch die Staatsministerin bzw. den Staatsminister, durch eine oder einen von ihr bzw. ihm Beauftragte oder Beauftragten oder nach besonderer Vereinbarung durch eine andere Person, z. B. den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin der Wohnsitzgemeinde, überreicht.

2.4 Auskünfte

Nähere Auskünfte über die Ehrung für besondere Verdienste um pflegebedürftige Menschen mit Behinderung erteilen die Regierungen.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. ²Die Bekanntmachung vom 2. September 1993 (AllMBL S. 1146) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Höhenberger
Ministerialdirektor

2231-A

**Änderung der Richtlinie
zur Förderung von Investitionen
im Rahmen des Investitionsprogramms
„Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2014**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

vom 21. September 2015, Az. II4/6511-1/333

1. Die Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2014 vom 13. Februar 2008 (AllMBl. S. 144), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 10. Januar 2014 (AllMBl. S. 48) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung““.

1.2 Die Präambel erhält folgende Fassung:

„¹Der Freistaat Bayern gewährt im Rahmen eines Sonderprogramms nach Maßgabe des Teils 1 dieser Richtlinie auf der Basis der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern vom 18. Oktober 2007 und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere den Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO) Zuwendungen zu Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in einer Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und in der Großtagespflege nach Art. 2 Abs. 4, Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG in den Jahren 2008 bis längstens 2014. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vom Bund und im Staatshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel.

³Nach Maßgabe des Teils 2 dieser Richtlinie stellt der Freistaat Bayern für die Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Einrichtungen im Sinn von Nr. 9.1 der Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR) vom 16. Januar 2015 (FMBl. S. 59), die durch Bekanntmachung vom 25. März 2015 (FMBl. S. 104) geändert worden ist, im Zeitraum 2015 bis 2018 zusätzliche Fördermittel zur Verfügung. ⁴Die Förderung erfolgt als Zuschlag auf die Förderleistungen nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG). ⁵Der Zuschlag erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vom Bund nach dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder zur Verfügung gestellten Mittel.“

1.3 Nach der Präambel wird folgende Überschrift eingefügt:

„**Teil 1: Förderprogramm 2008 bis 2014**“.

1.4 Die Überschrift des Abschnitts I und die Überschrift des Abschnitts II werden gestrichen.

1.5 Nach Nr. 6.6 werden folgende Überschrift sowie folgende Nrn. 7 bis 12 eingefügt:

„**Teil 2: Förderprogramm 2015 bis 2018**“

7. Zweck der Förderung

Die Förderung dient der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren, um ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für diese Altersgruppe bereitstellen zu können.

8. Gegenstand der Förderung

¹Gefördert werden die notwendigen Investitionen

- zur Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG,
- zur Umwandlung bestehender Betreuungsplätze für Kinder über drei Jahren in Kindertageseinrichtungen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG in Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren.

²Als neu gelten die Plätze, die

- im Zusammenhang mit dem Investitionsvorhaben einer Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bzw. Art. 9 BayKiBiG bedürfen und
- einen bislang ungedeckten Bedarf im Sinn des Art. 7 BayKiBiG decken.

³Maßnahmen sind auch anteilig förderfähig, soweit im Rahmen der Baumaßnahme nur teilweise neue Plätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen werden.

9. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Gemeinden) und die kreisangehörigen Gemeinden. ²Sofern eine Maßnahme im Sinn von Nr. 8 von einem freigemeinnützigen oder sonstigen Träger durchgeführt wird und sich die Kommune daran mit einem Zuschuss beteiligt, erhält die Kommune eine Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie.

10. Zuwendungsvoraussetzungen

10.1 Grundvoraussetzung

Die Förderung nach dieser Richtlinie setzt eine Förderung der Bauinvestitionen nach Art. 10 FAG auf Grundlage der FAZR voraus.

10.2 Zeitlicher Rahmen

¹Gefördert werden Investitionen, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen und die ab dem 1. April 2014 begonnen wurden. ²Als Beginn eines Investitionsvorhabens gilt der Abschluss eines zur Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags. ³Die Investitionen sind bis spätestens 31. Dezember 2017 abzuschließen. ⁴Als Abschluss einer Baumaßnahme gilt die bauliche Fertigstellung und Übergabe des Bauwerks an den Nutzer.

10.3 Fachliche Voraussetzungen

¹Die Kommunen, in deren Gebiet die Maßnahme durchgeführt werden soll, müssen die Bedarfsnotwendigkeit der Maßnahme gemäß BayKiBiG feststellen. ²Eine Förderung aus diesem Programm setzt voraus, dass die Kindertageseinrichtungen bei Inbetriebnahme ferner die übrigen Fördervoraussetzungen des BayKiBiG erfüllen.

11. Art und Umfang der Zuwendung

11.1 Art der Zuwendung

¹Die Zuwendung wird durch eine Projektförderung ausgereicht. ²Es handelt sich um eine Festbetragsfinanzierung. ³Die Zuwendung erfolgt als Zuschlag in Form einer platzbezogenen Pauschale zur Zuweisung nach Art. 10 FAG.

11.2 Höhe der Förderung

¹Die Pauschale beträgt 9.800 Euro je förderfähigem Betreuungsplatz. ²Übersteigt die Gesamtzuwendung nach Art. 10 FAG und dieser Richtlinie 90% der nach Art. 10 FAG zuweisungsfähigen Ausgaben für die neuen Plätze für Kinder unter drei Jahren, wird die Pauschale nach Satz 1 um den übersteigenden Betrag gekürzt.

12. Antragstellung und Bewilligung

12.1 Grundlegendes

¹Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO sowie Art. 48 bis Art. 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. ²Im Zuwendungsbescheid ist insbesondere auf die Einhaltung der Bestimmungen der ANBest-K, die dem Bescheid als Anlage beigelegt werden, hinzuweisen. ³Das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs ergibt sich aus Art. 91 BayHO. ⁴Die Bewilligung wird gegenstandslos, wenn die Zuwendungen nicht bis zum 30. September des auf das Bewilligungsjahr folgenden Haushaltsjahres beansprucht werden.

12.2 Bewilligungsbehörden

Bewilligungsbehörden sind die Regierungen.

12.3 Antrag

¹Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden haben die Anträge an die örtlich zuständigen Regierungen zu richten. ²Kreisangehörige Gemeinden haben einen Abdruck des Antrags an die jeweilige Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden. ³Anträgen muss neben den allgemein für die Förderung nach Art. 10 FAG notwendigen Unterlagen eine Bedarfsanerkennung der Kommune für die förderfähigen Betreuungsplätze beigelegt sein. ⁴Der Antrag für Leistungen nach dieser Richtlinie ist formlos zu stellen.

12.4 Antragsfrist

Die Förderanträge sind bis 31. Dezember 2016 zu stellen.

12.5 Mittelabruf

¹Die Auszahlung der Fördermittel kann grundsätzlich entsprechend dem nachgewiesenen Baufortschritt anteilig beantragt werden. ²Dabei ist zu beachten, dass eine Auszahlung der Fördermittel nach dieser Richtlinie erst ab 2016 möglich ist.

12.6 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis muss bis spätestens 30. Juni 2018 bei der zuständigen Regierung vorliegen.“

1.6 Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 13 und erhält folgende Fassung:

„13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Teil 1 dieser Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. ²Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft. ³Teil 2 dieser Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft. ⁴Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.“

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

Höhenberger
Ministerialdirektor

2231-A

Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Basiswertes gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG –

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 8. Oktober 2015, Az. II4/6512.01-1/26

Gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A) gibt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten den für die Berechnung der kindbezogenen Förderung maßgebenden Basiswert bekannt.

Der Basiswert beträgt bei einer täglichen Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden für die Förderabschläge am 15. August 2015 und am 15. November 2015

1.035,75 €.

Höhenberger
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Nguyen Hong Linh

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 17. September 2015, Az. Prot 1090-1-37

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Sozialistischen Republik Vietnam in Frankfurt am Main ernannten Herrn *Nguyen Hong Linh* am 11. September 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern sowie die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn *Truong Xuan Thanh*, am 30. September 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Renato Cianfarani

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 17. September 2015, Az. Prot 1240-2961-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Italienischen Republik in München ernannten Herrn *Renato Cianfarani* am 8. September 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern ohne den Regierungsbezirk Unterfranken.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn *Filippo Scammacca del Murgio e dell'Agnone*, am 30. März 2011 erteilte und am 3. November 2014 geänderte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung des Plurinationalen Staates Bolivien

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 21. September 2015, Az. Prot 1353-1395-5

Die E-Mail-Adresse sowie die Öffnungszeiten der honorarkonsularischen Vertretung des Plurinationalen Staates Bolivien in München haben sich wie folgt geändert:

E-Mail: *Bolivia@vonRheinbaben.com*

Öffnungszeiten: montags, mittwochs und freitags von
9 bis 14 Uhr

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Abdollah Nekounam Ghadirli

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 22. September 2015, Az. Prot 1240-2949-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Iran in München ernannten Herrn *Abdollah Nekounam Ghadirli* am 2. September 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn *Khalil Khalili Amiri*, am 26. Januar 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

**Erweiterung
eines bereits bestehenden Exequaturs
von Herrn Ghislain Jean Maurice D'hoop
Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 22. September 2015, Az. Prot 1353-2080-3**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien in Berlin ernannten Herrn Ghislain Jean Maurice D'hoop am 15. Oktober 2014 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Erweiterung des Exequaturs auf das gesamte Bundesgebiet wurde am 2. September 2015 zugestimmt.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

**Erlöschen des Exequaturs
von Herrn Wolfgang Schöllner
Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 7. Oktober 2015, Az. Prot 1353-1370-3**

Das Herrn Wolfgang Schöllner am 25. Oktober 1978 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Indonesien in München mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern ist mit Ablauf des 6. Juli 2015 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Indonesien in München ist somit geschlossen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

**Erlöschen des Exequaturs
von Herrn Bernhard Müller-Menrad
Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 1. Oktober 2015, Az. Prot 1353-1348-21**

Das Herrn Bernhard Müller-Menrad am 14. März 2003 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Malta in München mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern ist mit Ablauf des 30. September 2015 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Malta in München wurde somit zum gleichen Datum geschlossen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Giesecking Verlag, Bielefeld

Arnold/Meyer-Stolte/Rellermeier u. a., **RPfIG – Kommentar zum Rechtspflegegesetz**, 8., völlig neu bearbeitete Auflage 2015, LIV, 861 Seiten, 124 €, ISBN 978-3-7694-1130-0.

Der eingeführte Kommentar wurde für seine achte Auflage völlig neu bearbeitet und hinsichtlich der Gesetzgebung auf den Stand von Ende 2014 gebracht. Rechtsprechung und Literatur sind bis Herbst 2014, teilweise auch darüber hinaus eingearbeitet. Die Vorschriften zur allgemeinen Stellung, zum Studium und zur Unabhängigkeit des Rechtspflegers wurden von Grund auf neu kommentiert.

Dutta u. a. (Hrsg.), **Künstliche Fortpflanzung und europäisches Familienrecht**, Beiträge zum europäischen Familien- und Erbrecht, Band 16, 2015, VIII, 379 Seiten, 89 €, ISBN 978-3-7694-1148-5.

Vom 2. bis 4. Oktober 2014 fand in Regensburg das 12. Symposium für europäisches Familienrecht statt, das der künstlichen Fortpflanzung gewidmet war. Ziel des Symposiums war es, die zentralen rechtlichen Fragen der künstlichen Fortpflanzung herauszuarbeiten und rechtsvergleichend zu diskutieren. Damit sollten auch die Chancen einer europäischen Rechtsangleichung und der Bedarf für Reformen des deutschen Rechts ausgelotet werden. Ebenfalls erörtert wurden Fragen des internationalen Privatrechts sowie die Möglichkeiten vertraglicher Gestaltungen. Den Beiträgen zur deutschen Rechtslage, zur Vertragsgestaltung und zum internationalen Privatrecht schließen sich elf Länderberichte sowie ein Überblick über außereuropäische „Anbieterrechtsordnungen“ an. Eine rechtsvergleichende Schlussbetrachtung rundet den Tagungsband ab.

Hilbig-Lugani u. a. (Hrsg.), **Zwischenbilanz**, Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen zum 70. Geburtstag, 2015, XII, 1226 Seiten, Leinen, Preis 198 €, ISBN 978-3-7694-1147-8.

Aus Anlass des 70. Geburtstages von Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen, LL.M., hat sich eine große Schar von Freunden, Weggefährten und Kollegen zusammengefunden, um sie zu ehren. Die Festschrift enthält knapp 100 Beiträge namhafter Wissenschaftler und Praktiker aus dem In- und Ausland zu den Kernforschungsgebieten der Jubilarin, also vor allem zu den Themen Familien-, Familienverfahrensrecht und Erbrecht, internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht sowie Rechtsvergleichung. Ein ausführliches Schriftenverzeichnis von Dagmar Coester-Waltjen schließt das Werk ab.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Effertz, **TV-L Jahrbuch Länder 2015**, kommentierte Textsammlung, TV-L mit Überleitungstarifvertrag, ergänzende Tarifverträge, 1472 Seiten, gebunden, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-8029-7936-1.

Enthalten sind neben dem Tarifabschluss 2015 und den neuen Entgelttabellen 2015 die Eingruppierung Lehrbeschäftigte, die Änderungen bei Kündigung nach Straftaten, Informationen über Chancen und Risiken von Teilzeitbeschäftigung und ein Überblick über die Bestandsschutzregelungen.

Richter/Gamisch/Thombansen, **TV-L Kompakt-Kommentar, Tarifvertrag der Länder**, Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis praxisnah erläutert, 2., aktualisierte Auflage 2015, 216 Seiten, flexibel gebunden, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-8029-1577-2.

Der soeben in der zweiten, aktualisierten Auflage erschienene TV-L Kompakt-Kommentar liefert eine präzise Darstellung der Rechte und Pflichten im TV-L-Arbeitsverhältnis. Von der Einstellung bis zur Kündigung beantworten die Autoren die wesentlichen Fragen der Praktiker. Die Themen Personalauswahl und Vertragsgestaltung, Grundfragen des Arbeitszeitrechts, Arbeitszeugnis, Urlaub sowie Arbeitsbefreiung, Teilzeit und Befristung von Arbeitsverhältnissen, Flexibilität im Personalmanagement und Ausschlussfristen werden im Handbuch verständlich dargestellt.

Volz, **Überleben in Natur und Umwelt**, mit einfachen Mitteln Gefahren meistern, sichere Orientierung, Nahrung und Lagerstätten in jedem Gelände; der Survival-Bestseller, 16., aktualisierte Auflage 2015, 575 Seiten, Preis 15,50 €, Wissen für die Praxis, ISBN 978-3-8029-6438-1.

Das kompakte Standardwerk gibt Antwort auf alle Fragen des Überlebens in Notsituationen, in der Natur sowie bei atomaren, biologischen und chemischen Katastrophenfällen. Es enthält zahlreiche Checklisten für richtiges und schnelles Handeln in Notlagen, Übungs- und Ausbildungspläne etc.

Müller, **Plötzlich schwer krank und arbeitsunfähig**, Anträge richtig stellen, Fallstricke erkennen, 2015, 272 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-8029-7537-0.

Die Broschüre bietet Betroffenen und Angehörigen einen schnellen Überblick über mögliche Hilfen zur Sicherung der Finanzierung des Lebensunterhalts, wie und wo Anträge zu stellen sind, über die Anerkennung von Erwerbsminderung, Schwerbehinderung, Pflegestufen und gibt wichtige Informationen zum Persönlichen Budget. Sie führt die Leser sicher durch die verzweigte Versicherungsverwaltung und zeigt Fallstricke auf.

Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XII, mit Durchführungsverordnungen, Wohngeldgesetz (WoGG) und Sozialgerichtgesetz (SGG), 20. Auflage 2015, 1568 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-8029-2003-5.

Die 20. Auflage der bewährten Textausgabe ist auf dem Rechtsstand vom 15. August 2015. Im Besonderen sind das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz, das Präventionsgesetz und das SGB IV-Änderungsgesetz auf dem aktuellen Rechtsstand eingearbeitet worden.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag Luchterhand, Neuwied

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch**, Kommentar und Rechtssammlung, 348. und 349. Lieferung, Stand April 2015, Preis 200 € bzw. 187 €.

Knittel, **Betreuungsgesetz**, Kommentar, 69. Lieferung, Stand 1. März 2015, Preis 163,48 €.

Gitter/Schmitt, **WVG – Heimrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar, inkl. CD-ROM, 132. Lieferung, Stand April 2015, Preis 135 €.

Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg.), **Kinder- und Jugendhilferecht**, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 59. Lieferung, Stand Juni 2015, Preis 106,08 €.

Krug/Riehle, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, 162. Lieferung, Stand Mai 2015, Preis 134 €.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB)**, 33. Lieferung, Stand Juni 2015, Preis 180 €.

Becker/Tiedemann, **Arbeitsförderungsrecht, Europäisches Recht**, 112. Lieferung, Stand März 2015, Preis 172,98 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil**, 268. bis 270. Lieferung, Stand Juni 2015, Preis 221,92 €, 206,72 € bzw. 211,28 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil**, 284. und 285. Lieferung, Stand Juni 2015, Preis 119,44 € bzw. 137,70 €.

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)**, Kommentar, 211. bis 214. Lieferung, Stand 1. Juni 2015, Preis 226,10 €, 266 €, 289,94 € und 330,78 €, ISBN 978-3-7747-0132-8.

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 291. bis 296. Lieferung, Stand Juli 2015, Preis 282,72 €, 266,76 €, 312,36 €, 287,28 €, 298,68 € und 303,24 €, ISBN 978-3-7962-0381-7.

Schulz/Becker, **Deutsches Umweltschutzrecht**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder, 279. bis 285. Lieferung, Stand Juni 2015, Preis 236 €, 221 €, 223 €, 242 €, 204 €, 249 € und 242 €, ISBN 978-3-7747-0142-7.

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung**, Kommentar, mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit 3 Ordnern, 69. bis 74. Lieferung, Stand 1. Juli 2015, Preis 169 €, 163 €, 135 €, 160 €, 175 € und 183 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

Dalichau, **SGB XI – Pflegeversicherung**, Kommentar und Rechtssammlung, 232. bis 234. Lieferung, Stand Juli 2015, Preis 183 €, 177 € und 188 €, ISBN 978-3-472-07876-0.

Henning, **SGG – Sozialgerichtsgesetz**, Kommentar, mit Nebenrecht, Loseblattwerk, 31. Lieferung, Stand Juni 2015, Preis 130 €, ISBN 978-3-472-02665-5.

Schiwy, **Deutsches Arztrecht**, Kommentar der Bundesärzteordnung und Sammlung des Medizinalrechts, 125. bis 128. Lieferung, Stand Juni 2015, Preis 196 €, 208 €, 238 € und 259 €, ISBN 978-3-7962-0379-4.

Lundt/Schiwy, **Deutsches Gesundheitsrecht**, Textsammlung, 319. bis 323. Lieferung, Stand Juli 2015, Preis 198 €, 179 €, 190 €, 185 € und 214 €, ISBN 978-3-7747-0112-0.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**, Kommentar, 157. bis 159. Lieferung, Stand Juni 2015, Preis 184 €, 177 € und 215 €, ISBN 978-3-7962-0361-9.

Bachmann, **Das Grüne Gehirn**, Sammlung von medizinisch-fachlichen Erläuterungen und Rechtsgrundlagen mit Kommentaren zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens, 138. und 139. Lieferung, Stand Juli 2015, Preis 182,40 € und 266 €, ISBN 978-3-7962-0387-9.

Bachmeier/Müller/Rebler, **Straßenverkehrsordnung (StVO)**, Kommentar, 66. und 67. Lieferung, Stand Juni 2015, Preis 81,76 € und 90,72 €, ISBN 978-3-472-01930-5.

Adam/Bauer/Bettenhausen, **Das Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst**, Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst Verwaltung, 48. Lieferung, Stand Juli 2015, Preis 168,24 €, ISBN 978-3-472-06282-0.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet**, Kommentar, Lieferung 3/15, Stand Juni 2015.

Hauck, **Sozialgesetzbuch, SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung**, Kommentar, Lieferungen 2/15, 3/15 und 4/15, Stand Juli 2015.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, Lieferung 1/15, Stand Mai 2015.

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch SGB X**, Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten, Kommentar, Lieferung 1/15, Stand Mai 2015.

Hauck/Wilde, **Sozialgesetzbuch SGB XI – Soziale Pflegeversicherung**, Kommentar, 50. und 51. Lieferung, Stand Juli 2015.

Knoblich, **Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und für den Gesundheitsfonds – Kontenrahmen für die Träger der sozialen Pflegeversicherung und den Ausgleichsfonds**, mit Erläuterungen und Buchführungsanweisungen für die Praxis und einem Anhang mit den Vorschriften über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung, 5. Auflage, Lieferungen 2/2015 und 3/2015, Stand Mai 2015, Gesamtwerk mit 1471 Seiten, Preis 96 €, ISBN 978-3-503-03809-1.

Niederfahrenhorst, **Krankenhaus-Finanzierungsrecht**, Lexikalisches Handbuch mit ergänzenden Materialien, Lieferung 1/15, Stand August 2015, Gesamtwerk mit 3042 Seiten in 2 Ordnern, Preis 98 €, ISBN 978-3-503-01942-7.

Nöthlichs, **Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit**, Ergänzbarer Kommentar zum Arbeitsschutzgesetz und zum Arbeitssicherheitsgesetz, 28. und 29. Lieferung (inkl. Leer-Ordner), Stand Juli 2015, Gesamtwerk 2118 Seiten, 2 Ordner, Preis 69,90 €, ISBN 978-3-503-04035-3.

Schmatz/Nöthlichs, **Sicherheitstechnik**, Ergänzbare Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure, Lieferungen 3/15 (inkl. Leer-Ordner) bis 10/15, Stand September 2015, Loseblattgrundwerk 25592 Seiten, inkl. 20 Ordnern, Preise je 296 €, ISBN 978-3-503-00062-3.

Schmatz/Nöthlichs, **Produktsicherheit**, Lieferung 1/15, Stand Juli 2015, Loseblattgrundwerk 2660 Seiten, inkl. 2 Ordnern, Preis 119 €, ISBN 978-3-503-01838-3.

Schmatz/Nöthlich, **Gefahrstoffe**, Kommentar zu Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung, Loseblattwerk, Lieferung 2/15, Stand Juli 2015, 3183 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 139 €, ISBN 978-3-503-02724-8.

Kullmann/Pfister, **Produzentenhaftung**, Ergänzbare Handbuch zur gesamten Produkthaftpflicht für die juristische Praxis sowie für Hersteller, Händler, Importeure und Exporteure mit Erläuterungen und den einschlägigen Vorschriften und Entscheidungen im nationalen, supranationalen und internationalen Bereich, Lieferung 1/15, Stand Mai 2015, Gesamtwerk 5660 Seiten, einschl. 4 Ordnern, Preis 158 €, ISBN 978-3-503-01849-9.

Gerdemann/Rostalski, **Arzneimittel – Rezeptprüfung, Beratung und Regress**, Ergänzbare Handbuch, Lieferung 3/15, Stand Juni 2015, Gesamtwerk mit 3790 Seiten, Preis 108 €, ISBN 978-3-503-01550-4.

Kalmbach, **Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes**, Immissionsschutz, Lieferungen 4/15 bis 8/15, Stand Juni 2015, Loseblatt Grundwerk 9314 Seiten, inkl. 6 Ordnern, inkl. Online-Zugang zu einer umfangreichen, ständig aktualisierten umweltrechtlichen Vorschriftendatenbank, Preis je 232 €, ISBN 978-3-503-05843-3.

Dieter/Chorus/Krüger/Mendel, **Trinkwasser aktuell**, Handbuch, Loseblattwerk, 2. Lieferung, Stand Juli 2015, Loseblattgrundwerk 632 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 78 €, mit Datenbank-Zugang für www.TRINKWASSER-AKTUELldigital.de für 1,00 € netto pro Monat, ISBN 978-3-503-14103-6.

Schmidt/Becker/Brinktrine, **Kommunaler Umweltschutz**, 30. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht vom 4. bis 5. September 2014, 2015, 218 Seiten, Preis 78 €, Umwelt- und Technikrecht; 128, ISBN 978-3-503-15719-8.

Das 30. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht stand im Zeichen des sich seit Jahren stetig entwickelnden kommunalen Umweltschutzes. Der Themenbogen spannte sich von den wesentlichen verfassungs- und europarechtlichen Vorschriften, z. B. Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gemäß Art. 20a GG, über die Bauleitplanung und das Kreislaufwirtschaftsrecht bis zum Energierecht und Netzinfrastrukturrecht. Das Buch bietet eine informative Zusammenstellung aus wissenschaftlich fundierten und praxistauglichen Referaten und Diskussionsberichten. Es liefert zudem Antworten auf klassische, aktuelle und zukunftsgerichtete Fragen zum kommunalen Umweltschutz.

Gesellschaft für Umweltrecht e.V., **Dokumentation zur 38. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e.V. Leipzig 2014**, 2015, 232 Seiten, Preis 59,80 €, Tagungen der Gesellschaft für Umweltrecht (GfU); 45, ISBN 978-3-503-15639-9.

Der Tagungsband enthält die Beiträge der 38. wissenschaftlichen Fachtagung der GfU vom November 2014, die Zusammenfassungen der Diskussionen der beiden Arbeitskreise sowie die Beiträge des GfU-Forums. Themen der Vorträge waren u. a. die Bundesfachplanung von Trassenkorridoren für Höchstspannungsleitungen, die Bundesfachplanung aus der Perspektive der BNetzA, die Bürgerbeteiligung nach dem Energiewirtschafts- und Netzausbaubeschleunigungsgesetz, Untersuchungsumfang und Ermittlungstiefe in Umweltprüfungen.

Altrock/Huber/Loibl/Walter, **Übergangsbestimmungen im EEG 2014**, Kommentierungen und Materialien, 2015, XIX, 380 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-503-15796-9.

Das Werk kommentiert die komplexen, fehler- und haftungsanfälligen Übergangsbestimmungen des EEG 2014 umfassend und praxisnah. Die verschiedensten Stellen des aktuellen EEG sowie der früheren Gesetzesfassungen müssen aufgeschlagen werden. Zudem ist auch die Begründung zu würdigen, der nun eine weitaus höhere Bedeutung als bei den vorhergehenden Fassungen zukommt. Für die Bildung einer eigenen Meinung sind Gesetzesmaterialien und Gesetzestexte übersichtlich zusammengestellt. Die zuletzt mit Gesetz vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2406) erfolgten Änderungen des EEG 2014 sind berücksichtigt. Komplexe Verweise werden übersichtlich mittels großformatiger, farbiger Grafiken aufgelöst.

Hebeler, **Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts 2015**, 2015, 397 Seiten, Preis 134 €, Umwelt- und Technikrecht; 129, ISBN 978-3-503-16318-2.

Das Jahrbuch bietet einen breit aufgestellten Themenkreis zu europarechtlichen und völkerrechtlichen Herausforderungen des Umweltrechts. Ein Thema ist der Umweltschutz in bewaffneten Konflikten sowie speziell das Umweltrecht im Kosovo, hier wird auch auf die Umweltverschmutzung in Kriegsgebieten eingegangen. Es wird der Frage nachgegangen, ob Sonderregeln für Carsharing aus Umweltschutzgründen erlaubt sind. Weitere Beiträge beschäftigen sich mit den Rechtsfragen im mehrstufigen Planungsrecht des Stromleitungsbaus, mit der Kreislaufwirtschaft als Rechtsprinzip des Umweltrechts, mit der Gefahrenabwehr zum Vorsorgeprinzip bis zur Gefahr eines repressiven Verbotsprinzips sowie mit der Meeresraumordnung und dem Europarecht. Das Buch wird durch den ausführlichen Bericht über die Entwicklung des Umwelt- und Technikrechts im Jahre 2014 abgerundet.

Bund Verlag, Frankfurt am Main

Kittner/Zwanziger/Deinert, **Arbeitsrecht**, Handbuch für die Praxis, inkl. Online-Ausgabe plus zahlreiche Arbeitshilfen, 8., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2015, 3002 Seiten, Preis 168 €, ISBN 978-3-7663-6418-0.

Das Handbuch erläutert das gesamte Arbeitsrecht kompakt und mit besonderem Fokus auf die Arbeitnehmerrechte. Das Werk beantwortet Fragen, die in der Beratungspraxis zum Arbeitsrecht vorkommen, praxisgerecht. Die Neuauflage hat u. a. das Mindestlohngesetz, das Tarifautonomie-stärkungsgesetz, das Betreuungsgeldgesetz, Änderungen des ArbSchG durch das BUK-Neuordnungsgesetz (Schutz vor psychischen Belastungen) als Schwerpunkte. Ein Online-Zugriff auf den gesamten Inhalt des Handbuchs sowie Musterverträge, Formulare und Schriftsätze ist im Buchpreis inkludiert.

Feldes/Fraunhofer/Rehwald, **Schwerbehindertenrecht**, Basiskommentar zum SGB IX mit Wahlordnung, 12., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2015, 499 Seiten, Preis 39,90 €, ISBN 978-3-7663-6426-5.

Im Fokus des bewährten Kommentars stehen dabei die jüngsten Entwicklungen im Schwerbehindertenrecht, wie z. B. die Inklusionsdebatte, welche von der UN-Behindertenrechtskonvention ausgelöst worden ist. Er berücksichtigt den Kontext des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und widmet sich ausführlich der neuesten Rechtsprechung

zum Anspruch auf Betriebliches Eingliederungsmanagement. Die Schwerpunkte bilden u. a. die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und die Gleichstellung, die Rechte der schwerbehinderten Menschen, der Diskriminierungsschutz u. v. m.

Feldes/Kohte/Stevens-Bartol, **SGB IX – Sozialgesetzbuch Neuntes Buch**, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, 3., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2015, 1285 Seiten, Preis 109 €, Kommentar für die Praxis, ISBN 978-3-7663-6292-6.

Fundiert und verständlich erläutert der SGB IX-Kommentar die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Das Werk bietet einen vollständigen Überblick und kommentiert die neueste Rechtsprechung von Bundessozialgericht und Instanzgerichten und zeigt den aktuellen Stand der Fachdiskussion. Die Schwerpunkte der Neuauflage bilden das Gesetz zur Änderung personenbeförderungrechtlicher Vorschriften, das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt, die Rechtsprechung zur Gleichstellung behinderter Menschen, zur Abgeltung von Urlaubsansprüchen, zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement und zu Kündigungsfragen. Es wird die Gesetzgebung und Rechtsprechung bis einschließlich November 2014 berücksichtigt.

De Gruyter Verlag, Berlin

Kallhoff, **Klimagerechtigkeit und Klimaethik**, 2015, 265 Seiten, Preis 79,95 €, Wiener Reihe; 18, ISBN 978-3-11-040090-8.

In dem Buch werden zentrale Positionen der international geführten und hoch aktuellen Debatte um Klimagerechtigkeit versammelt. Es werden Fragen wie die Klimagerechtigkeit in der Philosophie, die Fairness bei den Verteilungsprinzipien der Emissionsbündel, Prinzipien, die konstruktiv zu einer neuen politischen Agenda beitragen können sowie welche Kooperationsoptionen angesichts einer globalen Krise empfohlen oder sogar gefordert werden können, diskutiert. Im ersten Teil wird auch ergänzend erörtert, welche moralischen und rechtlichen Herausforderungen durch die Kontraste zwischen Arm und Reich und angesichts sog. „Klima-Flüchtlinge“ entstehen. Der zweite Teil des Buches führt in die Debatte um das Klima-Engineering ein.

Solbach/Bode, **Praxiswissen Vergaberecht**, die aktuellen Grundlagen, 2015, XXVI, 422 Seiten, Preis 99,95 €, ISBN 978-3-11-033776-1.

Das komplizierte Rechtsgebiet des Vergaberechts ist permanenten Veränderungen unterworfen. Auf Anwenderseite sind oft ausreichend sichere Rechtskenntnisse nicht vorhanden. Das Werk bietet eine strukturierte und praxisorientierte Gesamtdarstellung des Vergaberechts. Es enthält die typischen Rechtsfragen sowie die aktuellen Entwicklungen. Tipps, Beispiele, Muster und das Aufzeigen der typischen Fehler sollen dem Anwender helfen, ein Gesamtverständnis dieser komplexen Materie zu erlangen. Das Vergaberecht wird systematisch aufbereitet und praxistauglich dargestellt.

Wieczorek/Schütze, **ZPO – Zivilprozessordnung**, Großkommentar, 4., völlig neu bearbeitete Auflage, Großkommentare der Praxis, De Gruyter Recht Verlag, Berlin.

Das Werk ist eine Institution auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts. In wissenschaftlich fundierter Tiefe hält der 14-bändige Großkommentar die Belange und Anforderungen der zivilprozessualen Praxis umfassend im Blick. Das Autorenteam besteht aus 33 renommierten Wissenschaftlern und Praktikern. Die Kommentierung umfasst neben der Zivilprozessordnung auch die relevanten Nebengesetze wie EGZPO, GVG, KapMuG und MediationsG sowie das europäische und internationale Zivilprozessrecht. Alle relevanten Gesetzesänderungen sowie die neuesten Entwicklungen in Rechtsprechung und Lehre sind berücksichtigt. Zahlreiche Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie.

Band 5/1: §§ 300–329, 2015, XXVI, 627 Seiten, Preis 239,95 €, ISBN 978-3-11-024842-5.

Der Band beinhaltet das zweite Buch Verfahren im ersten Rechtszug mit dem ersten Abschnitt Verfahren vor den Landgerichten und dem Titel 2 Urteil, der hier detailliert erläutert wird.

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Kloepfer/Heger, **Umweltstrafrecht nach dem 45. Strafrechtsänderungsgesetz**, 2015, 121 Seiten, Preis 79,90 €, Schriften zum Umweltrecht; 184, ISBN 978-3-428-84607-8.

Der Band dokumentiert die Tagung zum 45. Strafrechtsänderungsgesetz, die im Februar 2013 an der Humboldt-Universität stattfand. Er beleuchtet neben den Grundfragen des Umweltstrafrechts und der Darstellung der Änderungen durch das 45. Strafrechtsänderungsgesetz auch die Wirkung des Europarechts und des Umweltstrafrechts einschließlich des Nebenstrafrechts. Einen Schwerpunkt bildet auch die Darstellung der staatsanwaltlichen Praxis bei der Verfolgung von Umweltstrafsachen. Die Bedeutung des Umweltstrafrechts als Instrument des Umweltschutzes in seinem Verhältnis zum privaten und öffentlichen Umweltrecht wird abschließend diskutiert.

Oberender, **Wettbewerbsprobleme im Internet**, 2015, 103 Seiten, Preis 59,90 €, Schriften des Vereins für Socialpolitik; 341, ISBN 978-3-428-14634-5.

Durch die Digitalisierung sämtlicher wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Bereiche wird zum einen eine Vielzahl traditioneller Angebote um eine Online-Komponente erweitert, zum anderen entstehen aber auch gänzlich neue Geschäftsmodelle und -felder. Dies bringt neue Fragestellungen und Herausforderungen mit sich. Die Arbeitsgruppe Wettbewerb des Wirtschaftspolitischen Ausschusses im Verein für Socialpolitik setzte sich im Rahmen ihrer Jahrestagung 2014 mit den Wettbewerbsproblemen im Internethandel auseinander. Es wurde über die Besonderheiten des Internethandels und die grundsätzlichen Herausforderungen der Internetökonomie diskutiert.

C.H.Beck Verlag, München

Hilgert/Greth, **Urheberrechtsverletzungen im Internet**, 2014, XXIV, 307 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-406-64058-2.

Es gibt zunehmend Rechtsstreitigkeiten wegen Urheberrechtsverletzungen im Internet. Hochaktuelle Themen sind illegales Streaming, Cloud-Computing oder One-Click-Hoster. Vom Gesetzgeber werden aber auch die Mas-

sen-Abmahnungen zunehmend kritischer gesehen. Das Werk stellt die Materie praxisorientiert und anschaulich dar, erläutert detailliert die technischen und rechtlichen Begriffe und gibt zahlreiche Fallbeispiele. Es liefert einen Überblick über die Hintergründe und die rechtliche Auslegung von Urheberrechtsverletzungen im Internet.

Thomas/Putzo, **ZPO – Zivilprozessordnung**, FamFG, Verfahren in Familiensachen, GVG, Einföhrungsgesetze, EU-Zivilverfahrensrecht, Kommentar, 36. Auflage 2015, XXXII, 2272 Seiten, Preis 60 €, ISBN 978-3-406-67389-4.

Das Standardwerk ist durch seine klare Systematik übersichtlich, prägnant und zeigt die Zusammenhänge auf. Es bietet Hilfe durch umfassende aktuelle Hinweise auf die Rechtsprechung und das Schrifttum und ermöglicht den zeitsparenden Umgang mit der ZPO und den einschlägigen Vorschriften des FamFG. Die Neuauflage des bewährten Kommentars berücksichtigt u. a. das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie und zur Regelung der Wohnungsvermittlung, die Prozesskostenhilfebekanntmachung 2015, die Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Teilen des Gesetzes zur Durchführung des Haager Unterhaltsübereinkommens vom 23. November 2007, das Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des BVerfG zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner u. v. m. Soweit es den Zivilprozess betrifft, ist die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 für internationale Erbsachen abgedruckt und einföhrend erläutert.

Meyer-Goßner/Schmitt, **Strafprozessordnung – StPO**, mit GVG und Nebengesetzen, Kommentar, 58., neu bearbeitete Auflage 2015, LXXII, 2442 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-406-67500-3.

Der Standardkommentar bietet komprimiert die vollständige Erfassung aller einschlägigen veröffentlichten Entscheidungen und der nicht veröffentlichten BGH-Entscheidungen sowie der hierzu bedeutsamen Literatur. Das Werk befindet sich in Rechtsprechung, Literatur und Gesetzgebung durchgehend auf dem Stand Februar 2015. Die Neuauflage 2015 berücksichtigt alle aktuellen Entwicklungen im Strafverfahrensrecht für den Zeitraum Anfang 2014 bis Anfang 2015. Es sind u. a. das Gesetz zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes, das 48. StrafrechtsändG sowie die Modifikationen der §§ 100a, 100c, 255a und 374 durch das 49. StrafrechtsändG vom 21. Januar 2015 zu den Sexualstraftaten, die neueste Rechtsprechung zu den Verfahrenseinstellungen nach § 154 und Verfahrensbeschränkungen nach § 154a StPO, die wichtigen Entscheidungen des EuGH vom 8. April 2014 zur Vorratsdatenspeicherung und des EGMR vom 6. November 2014 zur unzulässigen Tatprovokation sowie zahlreiche neue Grundsatzentscheidungen des BGH zum Beweisantragsrecht und zu den Absprachen im Strafprozess eingearbeitet. Die Darstellungen zum Anfangsverdacht bei legalem Verhalten wurden umfassend neu kommentiert.

Koller/Kindler/Roth/Morck, **HGB – Handelsgesetzbuch**, Kommentar, 8. Auflage 2015, XXXVIII, 1012 Seiten, Preis 54 €, ISBN 978-3-406-60605-2.

Der kompakte Kommentar zeichnet sich durch seine sprachliche Präzision sowie die umfassenden Informationen auf engem Raum aus. Die Erläuterungen orientieren sich vorwiegend an der Rechtsprechung, nehmen aber auch zu abweichenden Literaturmeinungen Stellung. Die Neuauflage berücksichtigt mit Stand Mai 2014 vor allem die Änderungen durch das Kleinstkapitalgesellschaften-

Bilanzrechtsänderungsgesetz, das Seehandelsreformgesetz, das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare, das AIFM-Umsetzungsgesetz sowie das CRD IV-Umsetzungsgesetz.

Kopp/Schenke, **VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung**, Kommentar, 21., neu bearbeitete Auflage 2015, XXIX, 2039 Seiten, Preis 64 €, ISBN 978-3-406-67630-7.

Der Handkommentar ist eng mit dem Werk Kopp/Ramsauer, VwVfG, abgestimmt. Ein besonderes Augenmerk wird in den Erläuterungen auf die Entwicklungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gelegt. Die Neuauflage berücksichtigt die Gesetzesänderungen bis 1. Januar 2015, z. B. bei der Änderung des § 166 VwGO zur Prozesskostenhilfe durch Art. 13 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 8. Juli 2014. Die neue Rechtsprechung und Literatur zum Verwaltungsprozessrecht ist verständlich und prägnant eingearbeitet. Die aktuelle verwaltungs- und zivilgerichtliche höchstrichterliche Rechtsprechung zum Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer ist hier von besonderer Bedeutung. Sie hat eine hohe praktische Relevanz und wird in der Kommentierung ausführlich berücksichtigt.

Burgi, **Kommunalrecht**, 5. Auflage 2015, XXVI, 329 Seiten, Preis 23,90 €, ISBN 978-3-406-67566-9.

Das Lehrbuch behandelt das in den einzelnen Bundesländern geltende Kommunalrecht, folglich das Recht der Gemeinden und Kreise. Neben den Grundlagen des Kommunalrechts wird auch die europa- und verfassungsrechtliche Bedeutung der Gemeinden dargestellt. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Neuauflage sind die neuen Entwicklungen bei der Bürgerbeteiligung, die Rekommunalisierung von Versorgungsleistungen sowie die kommunalen Aufgaben bei der Energiewende.

Langenberg/Zehelein, **Schönheitsreparaturen, Instandsetzung und Rückgabe**, 5., überarbeitete und erweiterte Auflage 2015, XXXII, 427 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-406-67886-8.

Das Buch behandelt jeglichen Aufwand, zu dem Mieter verpflichtet sein können: von der Kleinreparatur über Schönheitsreparaturen bis zur Instandhaltung und Instandsetzung und den Pflichten des Mieters bei Rückgabe. Es stellt die Folgen unwirksamer Klauseln eingehend dar, zeigt die rechtlichen Unterschiede zwischen vermietetem Wohn- und Geschäftsraum, behandelt die Verjährung und das Prozessrecht. Eine ausführliche Schnellübersicht zu zahlreichen Formulklauseln ist enthalten. Der praxisbezogene Anhang beinhaltet Formularvereinbarungen, Muster eines Abnahmeprotokolls, Muster für Leistungsaufforderung und Vorbesichtigungsverfahren. Die Neuauflage ist auf dem Stand der grundlegenden Entscheidungen des BGH vom 18. März 2015 und berücksichtigt alle weiteren wesentlichen, seit der letzten Auflage ergangenen BGH- und sonstigen obergerichtlichen Entscheidungen sowie die gesamte aktuelle Literatur.

Seibert, **Das Recht der Kapitalanlageberatung und -vermittlung**, 2014, XL, 420 Seiten, Preis 85 €, ISBN 978-3-406-65622-4.

In dem praxisorientiertem Werk werden systematisch die aufsichts- und zivilrechtlichen Grundlagen der Kapitalanlageberatung und -vermittlung der Kreditinstitute und der unabhängigen Berater und Vermittler dargestellt. Es

befasst sich schwerpunktmäßig mit den praxisrelevanten Fragestellungen aus den Bereichen des Aufsichtsrechts, dem materiellen Zivilrecht und dem (Haftungs-)Prozessrecht. Personen, die sich im Bank- und Kapitalmarktrecht mit Fragen der Anlageberatung und/oder Anlagevermittlung befassen, finden in dem Buch die in der täglichen Arbeit auftretenden Frage- und Problemstellungen übersichtlich und vollständig aufbereitet.

Bätzing, **Die Alpen**, Geschichte und Zukunft einer europäischen Kulturlandschaft, 4., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage 2015, 484 Seiten, Preis 38 €, ISBN 978-3-406-67339-9.

In dem Buch wird geschildert, wie die Alpen als Lebens- und Wirtschaftsraum und als Kulturlandschaft entstanden sind. Es zeigt, wie diese im 19. und 20. Jahrhundert durch Tourismus, Industrie, Städtewachstum, Verkehr und den Zusammenbruch der Berglandwirtschaft vollständig verändert wurde und wird. Die aktuelle Situation und die heutigen Probleme der Alpen werden im Überblick dargestellt. Schließlich wird aufgezeigt, wie die modernen Wirtschafts- und Lebensformen mit den traditionellen alpinen Umwelterfahrungen verbunden werden können.

Marotzke/Stratmann, **Die Zukunft des Klimas**, neue Erkenntnisse, neue Herausforderungen: ein Report der Max-Planck-Gesellschaft, 2015, 230 Seiten, Preis 16,95 €, ISBN 978-3-406-66967-5.

Das Buch bietet einen allgemeinverständlichen Überblick der unterschiedlichen Aspekte der Klimaforschung. Es spannt den Bogen von den Möglichkeiten und Grenzen der Klimamodelle, dem globalen Kohlenstoff-Kreislauf über die Bedeutung der Vegetation für das Klima und den Reaktionen der Vogelwelt auf den Klimawandel bis zu der politischen Auseinandersetzung über die Klimaziele, die Leistung von Emissionszertifikaten und den völkerrechtlichen Voraussetzungen und Grenzen für gezielte Eingriffe in das Klimageschehen.

Richard Boorberg Verlag, München

Baumgartner/Jäde/Kupfahl, **Das Bau- und Wohnungsrecht in Bayern**, Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Bau-nutzungsverordnung, Loseblattwerk, 246. Lieferung, Stand Februar 2015, etwa 6410 Seiten, einschl. 6 Ordnern, Preis 152 €, ISBN 978-3-415-00602-7.

Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiß, **Die neue Bayerische Bauordnung**, Kommentar, 60. und 61. Lieferung, Stand Februar 2015, Loseblattwerk, etwa 2820 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 96 €, ISBN 978-3-415-01941-6.

Drost/ELL, **Das neue Wasserrecht in Bayern**, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Bayerisches Wassergesetz (BayWG) – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS), Kommentare mit Vorschriftensammlung zum Europa-, Bundes- und Landesrecht, 11. und 12. Lieferung, Stand Januar 2015, Loseblattwerk etwa 5430 Seiten, einschl. 4 Ordnern, Preis 168 €, ISBN 978-3-415-04485-2.

Brenner, **Quo vadis, Jagdrecht?**, Das neue Jagdrecht in Baden-Württemberg auf dem Prüfstand des Verfassungsrechts, 2015, 136 Seiten, Preis 40 €, ISBN 978-3-415-05488-2.

Nach der Planung zahlreicher Landesregierungen soll das Jagdrecht künftig stärker an ökologischen Zielsetzungen ausgerichtet werden. Das neue baden-württembergische Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) mit seinem sogenannten Schalenmodell bietet eine exemplarisch deutliche Vorlage. Die Verkürzung von Jagdzeiten, die Anordnung einer Jagdruhe, das Verbot der Wildtierfütterung und der Baujagd bringt weitgehende Einschränkungen der Jagd mit sich. Am Beispiel des ursprünglichen Entwurfs des JWMG wird der Frage nachgegangen, welchen verfassungsrechtlichen Vorgaben eine solche Neujustierung des Jagdrechts unterworfen ist.

Bergmann, **Datenschutzrecht**, Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, den Datenschutzgesetzen der Länder und zum bereichsspezifischen Datenschutz, Loseblattwerk, 48. Lieferung, Stand Februar 2015, etwa 3620 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 84 €, inkl. CD-ROM, ISBN 978-3-415-00616-4.

Gruber/Gruber, **Gemeindliche Steuern, Abgaben und Gebühren**, Vorschriftentexte mit Anmerkungen, 54. Lieferung, Stand Januar 2015, Loseblattwerk, etwa 970 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 63 €, ISBN 978-3-415-00596-9.

Bachhofer/Frasch, **Kommunales Redehandbuch**, Musterreden mit einer Einführung in die Redetechnik für die kommunale Praxis, Loseblattwerk, 30. Lieferung, Stand April 2015, etwa 960 Seiten, einschl. 1 Ordner, mit Online-Anbindung, Preis 48 €, ISBN 978-3-415-00980-6.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.